

ÖSTERREICHISCHE ZEITSCHRIFT FÜR VERMESSUNGSWESEN.

ORGAN
DES
VEREINES DER ÖSTERR. K. K. VERMESSUNGSBEAMTEN.

Redaktion: Hofrat Prof. E. Doležal und Bauinspektor S. Wellisch.

Nr. 9.

Wien, am 1. September 1912.

X. Jahrgang.

Ausgleichung nach dem Prinzip der gleichen Zu- und Abgangsflächen.

Von S. Wellisch, Bauinspektor der Stadt Wien.

1. Man kann die Frage aufwerfen, welche Eigenschaft eine Kurve, die zwischen die durch Beobachtungen bestimmten Punkte verglichen hindurchgelegt wird, haben müsse, damit sie sich diesen Punkten «möglichst gut anschließe» oder «am besten anpasse».

Die Methode der kleinsten Quadrate bestimmt rechnerisch eine ausgleichende Kurve derart, daß die Summe der eventuell mit Gewichten zu multiplizierenden Quadrate der Abstände aller durch die Beobachtungen gegebenen Punkte von der Ausgleichungskurve ein Minimum wird. Man könnte aber auch geneigt sein, diejenige Kurve als den gegebenen Punkten am besten anpassend zu bezeichnen, welche so verglichen hindurchgelegt ist, daß die Summe aller diesseits der Ausgleichungskurve und die Summe aller jenseits derselben abgeschnittenen Flächen, also die Summe aller Zu- und Abgänge, einander gleich werden, wie dies in Fig. 1 angedeutet ist. Nach diesem Grundsatz werden ja auch Grenzregulierungen vorgenommen, wo bei gleichen Bonitäten die Flächenräume der in Betracht kommenden Grundstücke unverändert bleiben sollen, wie dies Dr. A.

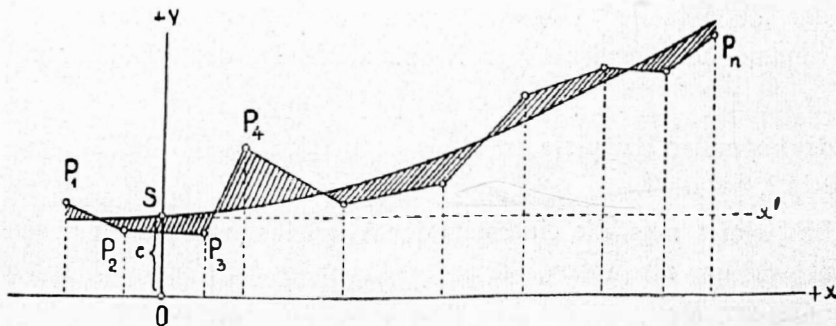


Fig. 1.

Haerpfer in der «Österr. Zeitschr. f. Verm.», 1910, S. 391, ausgeführt hat. Nach demselben Prinzip werden auch Trassierungen von Eisenbahnen und Straßen rationell durchgeführt und die Massenausgleiche getroffen, wobei nur an die Stelle von Flächen die Kubikinhalte treten. Die ökonomischste Trassenführung ist nämlich diejenige, bei der innerhalb einer bestimmten Strecke die Summe aller Abgrabungen oder Einschnitte gleich wird der Summe aller Anschüttungen oder Dämme, so daß die gesamte Erdbewegung innerhalb der gegebenen Strecke vollzogen werden kann, ohne daß an Erdmaterial noch etwas benötigt oder übrig bleibt. Das Ausgleichen besteht also in der Bildung eines neutralen Zustandes oder in dem Aufsuchen eines Mittelwertes, der so beschaffen ist, daß durch Verminderung des Überflusses auf der einen Seite eine Beseitigung des Mangels auf der anderen Seite herbeigeführt wird, bis jeder Überschuß und Fehlbetrag, jedes Zuviel und Zuwenig verschwunden ist. — Der Meerespiegel befindet sich in Ruhe oder im Gleichgewicht, wenn die Wellen und Wasserwogen geglättet oder ausgeglichen sind.

2. Die einfachste Ausgleichungskurve ist die Gerade. Es seien z. B. folgende überschüssige Gleichungen von der allgemeinen Form $y = xa + b$ gegeben:

$$\begin{aligned} + 0.46 &= 1.09 a + b \\ + 0.34 &= 1.12 a + b \\ + 0.01 &= 1.54 a + b \\ - 0.67 &= 1.82 a + b. \end{aligned}$$

Die Ermittlung der Unbekannten a und b nach der Methode der kleinsten Quadrate geschieht durch die Auflösung der Normalgleichungen*)

$$\begin{aligned} 8.12 a + 5.57 b + 0.31 &= 0 \\ 5.57 a + 4.00 b - 0.14 &= 0 \\ \hline a = -1.388, & \quad b = +1.968. \end{aligned}$$

Somit lautet die Gleichung der wahrscheinlichsten Ausgleichungsgeraden:

$$y = -1.388 x + 1.968.$$

Die in der Richtung der Ordinaten gemessenen Abstände der gegebenen Punkte von der Ausgleichungsgeraden sind die Widersprüche v (Fig. 2), die Normalabstände der Punkte von der Geraden sind demnach $v = v \cos \alpha$, wenn α den Winkel bezeichnet, unter welchem die Gerade die Abszissenachse schneidet. Da nach der Methode der kleinsten Quadrate $[v^2]$ ein Minimum ist, so ist es auch die Summe der Quadrate der Normalabstände, denn man hat:

$$[v^2] = \cos^2 \alpha [v^2] = \min.$$

Im vorliegenden Beispiele ist $v_1 = -0.005$, $v_2 = +0.073$, $v_3 = -0.180$, $v_4 = +0.112$, $[v] = 0$.

3. Bezeichnet man die einerseits der Ausgleichungsgeraden abgeschnittenen Widerspruchsflächen als positiv, die andererseits abgeschnittenen Flächen als negativ, so liefert die der Methode der kleinsten Quadrate entsprechende Ausgleichungs-

*) Siehe: «Theorie und Praxis der Ausgleichsrechnung», II. Bd., S. 194

gerade (Fig. 2) eine Summe von Widerspruchsflächen, die durch Zerlegung in Dreiecke und Abmessung der Grundlinien und Höhen dieser Dreiecke mittels eines Maßstabes wie folgt gewonnen wird:

$$\begin{aligned} \frac{1}{2} \cdot 0.00 \cdot 0.003 &= 0.0000 \\ \frac{1}{2} \cdot 0.26 \cdot 0.043 &= -0.0056 \\ \frac{1}{2} \cdot 0.81 \cdot 0.105 &= +0.0425 \\ \frac{1}{2} \cdot 0.18 \cdot 0.065 &= -0.0058. \end{aligned}$$

Die Summe der positiven Flächen ist $\Sigma(+f) = +0.0425$,
 die Summe der negativen Flächen ist . . . $\Sigma(-f) = -0.0114$,
 somit besteht eine Differenz von $\Sigma f = +0.0311$,
 die durch Ausgleichung nach dem Prinzip der gleichen Zu- und Abgänge zum Verschwinden gebracht werden soll.

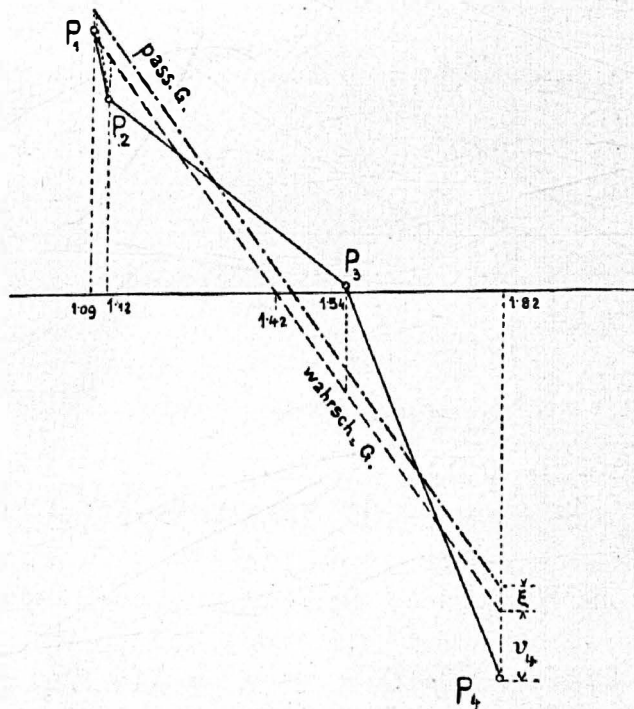


Fig. 2.

Bei Vermeidung einer Drehung der Ausgleichsgeraden verlangt die Verminderung der positiven Widerspruchsflächen bei gleichzeitiger Vergrößerung der negativen Flächen im vorliegenden Beispiele ein Hinaufrücken der Ausgleichsgeraden. Denkt man sich diese Gerade von ihrer «wahrscheinlichsten Lage» in der Richtung der Ordinatenachse um ξ in die «passendste Lage» parallel verschoben, wobei $\text{tg } \alpha = \alpha$ unverändert bleibt, so geht b in $b + \xi$ über. Um denselben Betrag ξ ändern sich aber auch alle v . Um für die Verschiebungsgröße ξ einen mathematischen Ausdruck zu erhalten, teilen wir die Fläche zwischen dem gebrochenen Linienzug und der Ausgleichsgeraden durch die Ordinatenlinien in Trapeze, dergestalt, daß sie durch die Ordinatenstücke $v_i + \xi$ und

$v_{r+1} + \xi$ sowie die Normalabstände derselben: $x_{r+1} - x_r$ bestimmt sind. Der Flächeninhalt eines solchen Trapezes ist dann allgemein:

$$\frac{1}{2} (x_{r+1} - x_r) (v_r + v_{r+1} + 2 \xi).$$

Indem durch die Verschiebung um ξ alle positiven Zugangsflächen und alle negativen Abgangsflächen sich gegenseitig aufheben, muß sich für die Summe aller Trapezflächen der Wert Null ergeben. Man hat somit

$$\frac{1}{2} (x_2 - x_1) (v_1 + v_2 + 2 \xi)$$

$$\frac{1}{2} (x_3 - x_2) (v_2 + v_3 + 2 \xi)$$

$$\dots \dots \dots$$

$$\frac{1}{2} (x_n - x_{n-1}) (v_{n-1} + v_n + 2 \xi)$$

$$\{(v_1 x_2 + v_2 x_3 + \dots + v_{n-1} x_n + v_n x_n) - (v_1 x_1 + v_2 x_1 + v_3 x_2 + \dots + v_n x_{n-1})\} + 2(x_n - x_1)\xi = 0$$

$$\xi = \frac{(v_1 x_2 + v_2 x_3 + \dots + v_{n-1} x_n + v_n x_n) - (v_1 x_1 + v_2 x_1 + v_3 x_2 + \dots + v_n x_{n-1})}{-2(x_n - x_1)}$$

Führt man in diesen allgemeinen Ausdruck die Zahlenwerte von v und x ein, so erhält man:

$v_1 x_2 = -0.0056$		$x_n = 1.82$
$v_2 x_3 = +0.1124$		$x_1 = 1.09$
$v_3 x_4 = -0.3276$		$x_n - x_1 = 0.73$
$v_4 x_4 = +0.2038$		
$-v_1 x_1 = +0.0055$		
$-v_2 x_1 = -0.0796$		
$-v_3 x_2 = +0.2016$		$\xi = \frac{0.0620}{0.73 \cdot 2} = +0.042$
$-v_4 x_3 = -0.1725$		$b + \xi = 2.010$
$+0.5233 - 0.5853 = -0.0620$		

Sohin lautet die Gleichung der «passendsten» Ausgleichsgeraden $y = -1.388x + 2.010$.

Macht man die Flächenprobe, so findet man erstens durch Zerlegung in Dreiecke

$\frac{1}{2} \cdot 0.16 \cdot 0.007 = -0.0006$	$\Sigma(+f) = +0.0248$
$\frac{1}{2} \cdot 0.38 \cdot 0.068 = -0.0129$	$\Sigma(-f) = -0.0248$
$\frac{1}{2} \cdot 0.62 \cdot 0.080 = +0.0248$	$\Sigma f = 0.0000$
$\frac{1}{2} \cdot 0.25 \cdot 0.090 = -0.0113$	

Zweitens durch Zerlegung in Trapeze nach der obigen Formel:

$$\frac{1}{2} (1.12 - 1.09) (-0.005 + 0.073 + 2 \xi) = +0.0023$$

$$\frac{1}{2} (1.54 - 1.12) (+0.073 - 0.180 + 2 \xi) = -0.0044$$

$$\frac{1}{2} (1.84 - 1.54) (-0.180 + 0.112 + 2 \xi) = +0.0022$$

$$\Sigma f = +0.0001$$

Die positiven und negativen Widerspruchsflächen halten sich nunmehr (bis auf kleine Abrundungsfehler) das Gleichgewicht.

4. Wir wollen jetzt die Flächenberechnung noch auf eine dritte Weise vornehmen, und zwar nach Maßgabe der in der Fig. 3 eingetragenen Knoten. In

dieser Figur, die um den Winkel α gedreht erscheint, ist die Ausgleichsgerade als Abszissenachse betrachtet und sind von den Punkten P_1, P_2, P_3 und P_4 und dann nochmals von dem bei P_4 aufgetragenen Punkte P_1' , den wir an dieser Stelle mit P_1' bezeichnen, die Ordinaten gezogen. Die Flächenberechnung ergibt:

$$\begin{array}{rcl} \frac{1}{2} \cdot 0 \cdot 11 & (0 \cdot 025 + 0 \cdot 068) & = - 0 \cdot 0051 \\ \frac{1}{2} \cdot 0 \cdot 24 & \cdot 0 \cdot 068 & = - 0 \cdot 0082 \\ \frac{1}{2} \cdot 0 \cdot 62 & \cdot 0 \cdot 080 & = + 0 \cdot 0248 \\ \frac{1}{2} \cdot 0 \cdot 28 & \cdot 0 \cdot 068 & = - 0 \cdot 0095 \\ \frac{1}{2} \cdot 0 \cdot 09 & \cdot 0 \cdot 043 & = - 0 \cdot 0019 \\ \hline \Sigma f & & = + 0 \cdot 0001 \end{array}$$

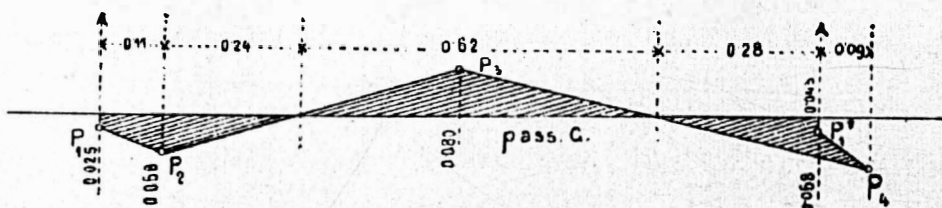


Fig. 3.

Aus der letzten Berechnungsweise geht hervor, daß man sich die ganze Figur derart um einen Kreiszyylinder herumgelegt denken kann, daß die Ausgleichsgerade zur Leitlinie wird und der Punkt P_1 mit dem Punkte P_1' zusammenfällt. Diese Ueberlegung gibt uns eine Handhabe, unsere allgemeine Formel auch auf den Fall der direkten Beobachtungen anzuwenden. Liegen zur Bestimmung einer unbekanntem Größe mehrere unmittelbar erhaltene Beobachtungen l_1, l_2, \dots, l_n vor, so ist der wahrscheinlichste Wert der Unbekannten das arithmetische Mittel. Es soll nun derjenige Mittelwert, welcher die Beobachtungsergebnisse nach dem Prinzip der gleichen Zu- und Abgangsflächen ausgleicht, das ist das passendste Mittel, gesucht werden.

Trägt man von der Abszissenachse aus in beliebiger Ordnung alle Beobachtungen l_1, l_2, \dots, l_n und am Schlusse nochmals l_1 auf, und zwar in gleichen Abständen als Längeneinheit, so erhalten in der allgemeinen Formel für ξ die Größen x der Reihe nach die Werte

$$x_1 = 1, \quad x_2 = 2, \quad x_3 = 3, \quad \dots \quad x_{n+1} = n + 1;$$

es geht also n in $n + 1$ über und unsere Formel vereinfacht sich wie folgt:

$$\xi = \frac{\{2v_1 + 3v_2 + 4v_3 + \dots + (n+1)v_n + (n+1)v_1\} - \{v_1 + v_2 + 2v_3 + \dots + (n-1)v_n + nv_1\}}{-2(n+1-1)}$$

$$\xi = \frac{2(v_1 + v_2 + v_3 + \dots + v_n)}{-2n} = -\frac{[v]}{n} = 0.$$

Denkt man sich sämtliche Beobachtungen, wie in Fig. 4 skizziert, auf einer Zylinderfläche in gleichen Abständen aufgetragen und die Zylinderfläche aufgewickelt, so liefert die direkte Entwicklung das gleiche Ergebnis:

$$\begin{aligned} & \frac{1}{2}(v_1 + v_2 + 2\xi) \\ & \frac{1}{2}(v_2 + v_3 + 2\xi) \\ & \dots \dots \dots \\ & \frac{1}{2}(v_n + v_1 + 2\xi) \end{aligned}$$

Summe: $[v] + n\xi = 0$ und $\xi = 0$.

Damit ist erwiesen, daß das arithmetische Mittel zugleich das passendste ist.

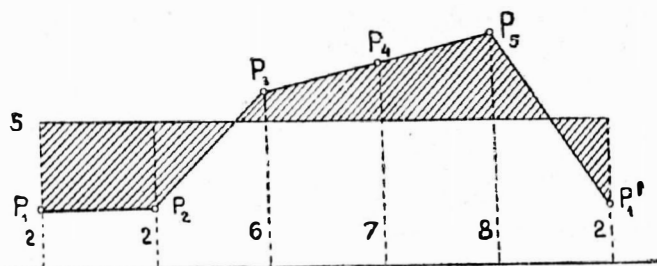


Fig. 4.

Beispiel zu Fig. 4:

$l_1 = L + 2$	$v_1 = -3$
$l_2 = L + 2$	$v_2 = -3$
$l_3 = L + 6$	$v_3 = +1$
$l_4 = L + 7$	$v_4 = +2$
$l_5 = L + 8$	$v_5 = +3$
$A = L + 5$	$[v] = 0$

$$\begin{aligned} \Sigma(+f) &= \frac{1}{2} \cdot 1 \cdot \frac{1}{4} + \frac{1}{2} (1 + 2) + \frac{1}{2} (2 + 3) + \frac{1}{2} \cdot 3 \cdot \frac{1}{2} = 4.875 \\ \Sigma(-f) &= 3 + \frac{1}{2} \cdot 3 \cdot \frac{3}{4} + \frac{1}{2} \cdot 3 \cdot \frac{1}{2} = 4.875 \\ \Sigma f &= 0.000 \end{aligned}$$

Über drei Orientierungsinstrumente.

(Bemerkungen zu dem Aufsatz von Prof. Dr. Ehrenfeucht im Hefte 3 der «Österreichischen Zeitschrift für Vermessungswesen», Jahrgang 1911.)

Von E. Fox, Oberbergamtsmariuscheider in Clausthal.

Die in Heft 3, Jahrgang 1911 dieser Zeitschrift veröffentlichte Untersuchung von Professor Dr. Ehrenfeucht-Riga «Über drei Orientierungsinstrumente» ist durch Mitteilung der Ergebnisse eines reichen Beobachtungsmaterials besonders wertvoll. Auffallen mußte dabei aber die außerordentlich stark verschiedene Bewertung, welche die behandelten drei Instrumente (I Kollimator nach Borchers, II Quarzfadenmagnetometer von Fennel und III Spiegeldeklinatorium nach Schmidt-Neumayer) zuerst als Variometer und zum Schlusse als Orientierungsinstrumente nach diesen Beobachtungen erfahren müssen. Es sind die mittleren Fehler einer Bestimmung des Standes des Magneten mit diesen Instrumenten beziehentlich

$$\mu_i = \pm 7.0'', \mu_{ii} = \pm 9.7'', \mu_{iii} = \pm 22.2'' \dots (7) \text{ S. 88 a. a. O.}$$

Ihnen entsprechen die Gewichte

$$P_i = 10, P_{ii} = 5, P_{iii} = 1. \dots (8) \text{ S. 89 a. a. O.}$$

Dagegen betragen die mittleren Fehler einer Bestimmung eines Richtungswinkels (nach Abzug des Fehlers in der Bestimmung der Deklination) mit denselben Instrumenten

$$M_i = \pm 16.2'', M_{ii} = \pm 18.8'', M_{iii} = 23.9'', \dots \text{ S. 91 a. a. O.}$$

und diesen mittleren Fehlern entsprechen die Gewichte

$$p_i = 2.2, p_{ii} = 1.6, p_{iii} = 1.$$

Eine derartige Änderung der Gewichte läßt sich durch das Hinzukommen der Messung des Winkels von dem eingestellten magnetischen Norden nach einem Festpunkte nicht erklären. Sie muß durch die geänderte Methode der Einstellung des Instrumentes in die Magnetrichtung veranlaßt sein. Und geändert ist darin, daß der Magnet bei der Benützung der Instrumente als Variometer von Beginn der Beobachtung an ruhig hing, im letzteren Falle aber erst aus der Bewegung zur Ruhe kam. Und dieses ist für das Spiegeldeklinatorium besonders günstig, denn in Schwingungen überwindet der Magnet den Widerstand der Reibung zwischen Spitze und Hütchen besser, als wenn er aus der Ruhelage um einen geringen Betrag (Variation) sich drehen soll.

Aus dieser Überlegung habe ich bei einer Anzahl von Beobachtungen, die ich im Jahre 1909 mit einem derartigen Instrumente, um mit ihm vertraut zu werden, gemacht habe, nicht Einstellungen des Magneten in der Ruhelage ausgeführt, sondern die Ruhelage aus einer Anzahl von Schwingungsausschlägen ermittelt.

Diese Methode bietet noch weitere Vorteile, worauf wir später zurückkommen. Deshalb habe ich sie auch bei einer Reihe von Beobachtungen angewandt, die ich ebenfalls im Jahre 1909, auch zur Information, mit einem Quarzfadenmagnetometer von Hildebrand (nach Fennel) ausgeführt habe. Und ferner habe ich noch eine größere Anzahl von Schwingungsreihen erhalten können, die in früheren Jahren durch mehrere Harzer Markscheider mit dem Borchers'schen Kollimator aufgenommen worden sind. Damit glaube ich gutes Vergleichsmaterial der drei Instrumente zu haben. Es war meine Absicht, nach diesem Verfahren auch vergleichende Variationsbeobachtungen mit den drei Instrumenten nach der schönen Anordnung von Professor Dr. Ehrenfeucht zu machen. Da sich aber nicht absehen läßt, wann dies geschehen kann, so glaubte ich mit dieser Mitteilung nicht weiter zögern zu sollen.

Aus je drei an einer fortlaufenden Skala beobachteten, einander folgenden Ausschlägen A_1, A_2, A_3 berechnet man die Ruhelage R bekanntlich nach

$$R = (A_1 + 2A_2 + A_3) : 4.$$

Aus n einander folgenden Ausschlägen kann man $(n-2)$ mal die gleiche Ruhelage ermitteln, vorausgesetzt, daß man die Beobachtungen nicht so lange ausdehnt, daß die Änderung der Deklination merklich wird. Im allgemeinen wird man infolge der Beobachtungsfehler $(n-2)$ verschiedene Werte für die Ruhelage erhalten. Aus den Abweichungen gegen ihr arithmetisches Mittel ist alsdann

in bekannter Weise der mittlere Fehler einer Bestimmung der Ruhelage und weiter der mittlere Fehler des arithmetischen Mittels der Reihe zu berechnen. Und diese mittleren Fehler sind Vergleichswerte für die benützten Instrumente.

Nach einer größeren Anzahl von Beobachtungen wurden fünf Ausschläge mit dem Spiegeldeklinatorium in 14.8 s und mit dem Quarzfadenmagnetometer in 11 s erhalten. Wenn sich während dieser Frist die Deklination schon merklich ändern sollte, so muß so starke magnetische Unruhe vorhanden sein, daß sich der Tag überhaupt nicht zu einer feinen Richtungsbestimmung eignet. Bei den Reihen mit dem Kollimator waren die Schwingungszeiten nicht beobachtet. Der Wert des erhaltenen mittleren Fehlers widerspricht einer merklichen Variation.

Demnach erscheint es als sicher, daß man die Methode des Beobachtens von fünf Schwingungsausschlägen bei Variationsbeobachtungen anwenden darf. Man kann mit ihr bei unverrückt bleibendem Theodolitfernrohr sehr wohl noch minutlich die Variation ermitteln.

Das Arbeitsverfahren würde dann folgendes sein: Zunächst bestimmt man aus einigen Reihen von je 4 Schwingungen (5 Ausschläge) deren Zeitdauer. Sie betrage t Sekunden. Alsdann lenkt man $\left(\frac{t}{2} + 5\right)$ Sekunden vor dem Beobachtungstermin den Magneten mit einer Nähnadel etwas ab und steckt die Nadel in langer Reichweite in der Richtung des Magneten hinter sich. (Dann beeinflußt sie den Magneten nicht mehr.) Danach beobachtet man 5 Schwingungsausschläge (bei Spitzenaufhängung unter beständigem Kratzen an einer Klemmschraube). Diese Ausschläge werden alsdann hinreichend gleichmäßig vor und nach dem Beobachtungstermin verteilt sein und die zu berechnende mittlere Ruhelage gilt dann für diesen Zeitpunkt.

Bei Richtungsbeobachtungen im Feld oder in der Grube ist das besprochene Verfahren neben dem Gewinn an Genauigkeit auch dadurch vorteilhafter, als die Einstellung oder Ablesung des Standes des beruhigten Magneten, weil man diese Beruhigung nicht abzuwarten braucht und dadurch Zeit und Geduld spart.

Für die zentrisch aufgesetzten Magnetinstrumente empfiehlt sich bei den wiederholten Beobachtungen des magnetischen Meridians folgendes Verfahren: Nach der ersten Einstellung des Magneten fluchtet man in bequemer Sicht nach Norden eine Marke ein (Stab oder Lampe). Bei den Wiederholungen richtet man das Theodolitfernrohr schnell mit dem Diopter auf diese Marke ein, löst dann vorsichtig den Magneten, beobachtet 5 Ausschläge (bei Spitzenaufhängung unter beständigem Kratzen an der Riefelung einer Klemmschraube des Theodolits) und sperrt alsdann den Magneten sofort wieder.

Bei allen Aufhängungen sollte man zu einer neuen Beobachtungsreihe auch den Magneten von neuem in das Gehänge einlassen, denn es kann bei alldem vorkommen, daß sich der Magnet nicht normal einhängt. Daraus folgt schiefes Hängen und ein Kollimationsfehler der Spiegelung. Diese Fehler können dann nicht unbemerkt bleiben.

Bei der Spitzenaufhängung hat die sofortige Sperrung auch zu erfolgen, damit der Magnet nicht länger als nötig ist auf der Pinnenspitze lastet, und dies

namentlich nicht, wenn weitere Handgriffe das Instrument erschüttern. Derartige Sorgfalt erhält die hochpolierte Ausschleifung des Hütchens und die feine Spitze der Pinne und wird durch andauernd gleichmäßige Genauigkeit belohnt, wenn man nur ab und an die Pinne erneuert.

Die Zurückführung der Ablesung am Horizontalkreis auf den Mittelstrich der Skala geschieht schnell mit dem Rechenschieber. Die Errechnung der Ruhelage aus den Schwingungen bringt so wenig Mehrarbeit, daß sie gegen den Zeitgewinn im Felde und die Erhöhung der Genauigkeit und Sicherheit der Beobachtungen nicht in Betracht kommt.

Bei den erwähnten Beobachtungen mit dem Spiegeldeklinatorium und dem Quarzfadenmagnetometer waren auf verschiedenen Punkten über und unter Tage Schwingungsreihen abgenommen worden. Zuerst sind je 7 Ausschläge (6 Schwingungen), hernach nur je 5 Ausschläge (4 Schwingungen) beobachtet worden. Nachdem früher jedesmal nur die mittlere Ruhelage berechnet worden war, sind nun nachträglich deren Einzelwerte für je 50 zeitlich einander folgende (also nicht ausgewählte) Reihen ermittelt worden. Der Gleichmäßigkeit wegen wurden jedoch stets nur 5 aufeinander folgende Ausschläge benützt. Aus den Abweichungen der 3 Einzelwerte gegen ihr Mittel ist alsdann der mittlere Fehler einer Bestimmung der Ruhelage des Magneten aus 3 einander folgenden Ausschlägen abgeleitet worden.

Als Beispiel der Rechnung diene die erste der mit dem Spiegeldeklinatorium beobachteten Schwingungsreihen. Bemerkt sei, daß die Skala von einem Mittelstrich aus nach beiden Seiten fortschreitend beziffert war. Sie wird zu einer durchlaufenden Skala, wenn man die eine Seite mit dem Vorzeichen (+) und die andere mit dem Vorzeichen (—) benützt*). Danach ist verfahren.

Ausschläge							
<i>A</i>	<i>B</i>	$A + C + 2B = 4R$		<i>R</i>	<i>v</i>	<i>vv</i>	
<i>C</i>	<i>D</i>	$2C + B + D = 4R$					
<i>E</i>		$C + E + 2D = 4R$					
+	—	+	—				
3,3	3,3	5,5	6,6	— 1,1	— 0,27	+ 0,05	0,0025
2,2	2,6	4,4	5,9	— 1,5	— 0,38	— 0,06	36
1,8		4,0	5,2	— 1,2	— 0,30	+ 0,02	4
			Summe	— 3,8	— 0,32	Mittel	0,0065

*) Die Mechaniker sollten stets wenn nicht durchlaufend bezifferte Skalen, so doch solche liefern, bei denen über der Teilung links vom Okular gesehen das Zeichen (+) und auf der andern Seite das Zeichen (—) angebracht ist. Dann ist der Winkelwert einer mit dem positiven Vorzeichen ermittelten Ruhelage des Magneten gegen die Skala der Ablesung am Hauptkreise stets zuzuzählen und die mit dem negativen Vorzeichen stets abzuziehen, um die Kreislesung auf den Mittelstrich der Skala zurückzuführen.

Die Summe der sämtlichen Quadrate der Abweichungen v der Einzelwerte gegen die Mittelwerte der betreffenden Reihen beträgt bei den 50 Schwingungsreihen, die am Spiegeldeklinatorium aufgenommen sind:

$$[vv] = 0,4541 p^2.$$

Daraus folgt der mittlere Fehler einer Bestimmung der Ruhelage aus 3 Ausschlägen mit

$$m = \pm \sqrt{0,4541 : (2 \cdot 50)} = \pm 0,067 \text{ pars.}$$

Da der Winkelwert eines Skalenteiles des benützten Spiegeldeklinatoriums $143''$ beträgt, so ist im Winkelmaß

$$m = \pm 9,6''.$$

Schon zur Sicherung gegen grobe Ablesefehler wird man sich nicht mit der Beobachtung von 3 Ausschlägen begnügen, sondern deren mindestens 5 abnehmen, aus denen man also 3 Bestimmungen der Ruhelage erhält. Alsdann beträgt der mittlere Fehler des Mittelwertes, den wir in sinngemäßer Uebereinstimmung mit Professor Dr. Ehrenfeucht mit (μ_m) bezeichnen,

$$(\mu_m) = 9,6 : \sqrt{3} = \pm 5,6''.$$

Bei den mit dem Quarzfadenmagnetometer aufgenommenen 50 Schwingungsreihen beträgt die Summe der Quadrate der Widersprüche

$$[vv] = 0,3021 p^2.$$

Mithin ist hier der mittlere Fehler einer Bestimmung der Ruhelage aus 3 Ausschlägen

$$m = \pm \sqrt{0,3021 : (2 \cdot 50)} = \pm 0,055 \text{ pars.}$$

Der Winkelwert der Skaleneinheit beträgt $180''$. Mithin ist im Winkelmaß

$$m = \pm 9,9''.$$

Alsdann würde der mittlere Fehler des Mittelwertes aus 5 Ausschlägen

$$(\mu_n) = 9,8 : \sqrt{3} = \pm 5,7''.$$

Zur Bestimmung des mittleren Fehlers einer Bestimmung der Ruhelage des Magneten aus zwei mit dem Kollimator von Borchers beobachteten Schwingungen sind je 30 Schwingungsreihen mit 5 Ausschlägen ausgewertet worden, die von zwei Harzer Markscheidern aufgenommen sind. Die Herren haben den Kollimator alter Bauart benützt. Der von Professor Dr. Ehrenfeucht benützte Kollimator mit Änderungen nach Brathuhn ist zwar handlicher, die Kürzung des Aufhängefadens scheint mir aber keine Verbesserung zu sein.

Die Summe der Quadrate der Widersprüche beträgt hier

$$[vv] = 0,3411 p^2.$$

Demnach ist der mittlere Fehler einer Bestimmung der Ruhelage aus 3 Ausschlägen

$$m = \sqrt{0,3411 : (2 \cdot 60)} = \pm 0,053 \text{ pars.}$$

Der Winkelwert der Skaleneinheit beträgt bei beiden benützten Kollimatoren $90''$. Also ist im Winkelmaß

$$m = \pm 4,8''$$

und der mittlere Fehler des Mittelwertes nach 5 Ausschlagsbeobachtungen

$$(\mu_I) = \pm 4.8 : \sqrt{5} = \pm 2.8''.$$

Die Ergebnisse zusammenfassend, erhalten wir nach Schwingungsbeobachtungen

$$(\mu_I) = \pm 2.8'', (\mu_{II}) = \pm 5.7'', (\mu_{III}) = \pm 5.6'',$$

und demgemäß

$$P_I = 4, P_{II} = 1, P_{III} = 1. \dots \dots \dots \text{vgl. (8) a. a. O.}$$

Bei Beobachtungen der Variation wird man an Tagen mit nicht anormaler Bewegung der Deklination nur die Skala zu deren Verfolgung gebrauchen. Es erscheint daher wohl zulässig, anzunehmen, daß man die Variation mit den behandelten Instrumenten und bei Anwendung des Verfahrens der Schwingungsbeobachtungen etwa innerhalb der oben ermittelten Fehlerwerte erhalten kann. Sicher erscheint es aber nach den Erfahrungen, die sich in den nachgewiesenen Zahlen ausdrücken, daß man mit der Beobachtung von nur 4 Schwingungen des Magneten gegenüber der einfachen Ablesung des Standes der beruhigten Nadel

1. die Genauigkeit der Ermittlung des Standes des Magneten bei allen Instrumenten wesentlich steigern kann,
2. mit der Spitzenaufhängung im Spiegeldeklinatorium die gleiche Genauigkeit erreichen kann wie mit dem Quarzfadenmagnetometer;
3. die Schwingungsbeobachtungen schaffen urkundliche Grundlagen zur Aufdeckung von Beobachtungsfehlern, denn die Abnahme der Ausschläge muß gesetzmäßig sein.

Zur Reform des Grundbuches.

Von **Hans Seldler**, k. k. Gerichtskanzlist, und **Hans Beran**, k. k. Obergemeter in Mödling bei Wien.

Unter den staatlichen Institutionen ist das Grundbuch gewiß als eine der wichtigsten und auch ältesten mit zu nennen, da doch die ersten grundbücherlichen Aufzeichnungen in den sogenannten Realbüchern bis um das Jahr 800 zurückgreifen, beim Stifte Schotten im Jahre 1301 und beim Stifte Klosterneuburg schon im Jahre 1108 Eintragungen in diesen Büchern aufscheinen.

Im Jahre 1811, mit dem Erscheinen des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches, welches die Bestimmung enthält, daß Rechte auf das unbewegliche Vermögen nur durch ordentliche Eintragung in die öffentlichen Bücher erworben werden können, wurden die Grundbücher nach dem Dreibuchsystem geführt, welches aus dem Urbar-, dem Gewähr- und dem Satzbucho bestand.

Mit der Durchführung des Gesetzes vom 25. Juli 1871 wurde das Dreibuchsystem fallen gelassen und das gegenwärtig bestehende Einbuchsystem eingeführt.

Das Einbuchsystem, das sich seit der Einführung gewiß in jeder Beziehung bewährt hat, leidet infolge des fortschreitenden starken Realitätenverkehrs und der starken Belastung der Realitäten, insbesondere in Wien und am Wiener Boden, ebenfalls an einigen Fehlern, die zu beheben im Interesse der Allgemeinheit sind, weshalb diese Zeilen geschrieben und anregend wirken sollen.

Bei den gegenwärtig im Gebrauche befindlichen Grundbüchern fehlt die momentane Übersichtlichkeit und Einfachheit, dagegen wird die Vielschreiberei kultiviert.

Um diesem Übelstande abzuhelfen, wäre die allgemeine amerikanische Buchführung im Grunde zurechtzulegen und das Grundbuch, wie die folgende Darstellung zeigt, sowohl im Guts- (*A*-Blatte), Eigentums- (*B*-Blatte) und Lastenbestande (*C*-Blatte) abzuändern wie folgt:

1. Das *A*-Blatt.

Im Gutsbestande (*A*-Blatte), tabellarische Übersicht, könnte die Rubrik Postzahl gänzlich entfallen und dieser Teil (tabellarische Übersicht) des *A*-Blattes, wie das neue Muster zeigt, in drei Rubriken zur besseren Ausnützung des Raumes geteilt werden.

Die Rubrik Postzahl ist direkt überflüssig.

Es ist ganz gleichgültig, ob dort die fortlaufenden Postzahlen stehen oder nicht, da sie doch einen besonderen Zweck nicht haben.

Der zweite Teil des *A*-Blattes (Eintragung) bekommt an der rechten Seite einen 3 bis 4 *cm* breiten Raum, einen sogenannten Übersichtsraum, der dazu dienen soll, bei eventuell vorkommenden Dienstbarkeiten, und zwar die Rechte als herrschendes Gut, auf der Realität ersichtlich zu machen.

Im übrigen bleibt das *A*-Blatt unverändert.

2. Das *B*-Blatt.

Das Eigentums- oder *B*-Blatt bleibt bis auf fünf Längsrubriken auf der rechten Seite unverändert.

Diese fünf Rubriken dienen zur Eintragung der Anteile der Eigentümer in Bruchform und zur Hebung der Übersicht mit Rücksicht auf die Eigentümer und ihre Gesamtanteile.

Jede in das Grundbuch Einsicht nehmende Person muß sofort daraus ersehen, wie viele Anteile ein Eigentümer besitzt, da durch die Rubriken der Zusammenhang und die Identität eines Grundeigentümers festgestellt wird.

3. Das *C*-Blatt.

Die größte Änderung erleidet das Lasten- oder *C*-Blatt und ist dieses folgendermaßen gedacht:

Das *C*-Blatt wird in zwei Hauptteile nach der Länge in der Mitte unterteilt, und zwar links für Eintragungen und rechts für Löschungen.

Auf die linke Seite des *C*-Blattes kommen alle gegenwärtig in's *C*-Blatt gehörigen Eintragungen mit Ausnahme aller Löschungen, die auf die rechte Seite dieses Blattes gedacht sind.

Auf dem beigeschlossenen Muster samt Beispielen ist dies im praktischen Sinne erläutert.

Durch die Teilung des *C*-Blattes wird die Übersichtlichkeit des Grundbuches insbesondere gehoben, ja sogar das Grundbuch bedeutend vervollkommnet.

Man sieht sofort aus den einer Eintragung gegenüberliegenden Löschungen, was noch zu Recht besteht, und — was von größtem Vorteile ist — man hat alle auf ein dingliches Recht bezughabenden Urkunden sozusagen in einer Eintragung vereinigt und kann mit Hilfe der betreffenden Tagebuchzahlen die in der Urkundensammlung erliegenden Urkunden, ohne daß man das ganze *C*-Blatt durchliest, sofort haben, was wieder eine Zeitersparnis der Parteien und der mit der

Grundbuchsführung betrauten Personen mit sich bringt, somit nicht nur die Übersichtlichkeit des Grundbuches hebt, sondern auch die physische Arbeitsleistung des Grundbuchsführers mindestens um ein Drittel verringert.

Ist gegenwärtig ein gewissenhafter Grundbuchsführer bei einem Landbezirksgerichte mit 2000 Grundbuchsstücken jährlich voll beschäftigt, so dürfte derselbe Grundbuchsführer bei einer eventuellen Änderung des Grundbuches im vorangeführten Sinne mindestens 3000 bis 3400 Tagebuchzahlen mit demselben Zeitaufwande zur Eintragung, resp. zur Durchführung bringen.

Nun bietet diese Anregung nicht nur eine bessere Übersicht des Grundbuches, sondern auch eine Ersparung an Arbeitszeit und Material, da der gegenwärtigen Vielschreiberei auch etwas nahegetreten wird, wie die Beispiele zeigen.

Für eventuelle Fälle, in welchen bei einer Eintragung der für die Löschung bestimmte Raum nicht ausreicht, ist auf der letzten Seite jeder Grundbucheinlage im C-Blatte die Löschung unter Bezugnahme auf die Eintragungs-Postnummer fortzusetzen. Nachdem solche Fälle seltener vorkommen, dürfte eine Seite vollkommen genügen.

* * *

Nicht nur das Grundbuch für sich allein hat die vorangeführten Mängel, sondern auch dem allgemeinen Grundbuchsgesetze sowie der Vollzugsinstruktion haften welche an. Auch hier könnte Abhilfe geschaffen werden und möchten die Verfasser dieser Zeilen auf die folgenden Paragrafen des Gesetzes vom 25. Juli 1871 aufmerksam machen:

ad § 105 und § 90 G.-G.

Vor allem wäre die nach § 105 a. G.-G. auf jede Originalurkunde, auf Grund deren eine Eintragung im Hauptbuche vollzogen wurde, beizusetzende sogenannte Zertiorierungsklausel durch einen einheitlichen Stampigliendruck für alle Eintragungen zu ersetzen wie folgt:

Auf Grund dieser Urkunde ist der hg. Beschluß vom
T.-Z. in der E.-Z. des Grundbuches
unter Postz. vollzogen worden.

Da die Originalurkunde mit dem bezüglichen Grundbuchsbeschlusse abgefertigt wird, der nach § 98 a. G.-G. alles enthalten muß, was zu einer grundbücherlichen Eintragung notwendig ist, und die Zertiorierungsklausel im richtigen Sinne doch nichts anderes als die Abschrift des Grundbuchsbescheides in etwas geänderter Form ist, so könnte dieser Erleichterung gewiß zugestimmt, respektive bewilligt werden.

Bei einigen Gerichten ist eine solche Stampiglie schon seit Jahren entgegen den Bestimmungen des § 105 a. G.-G. in Verwendung.

Sollte ein Grundbuch auf was immer für eine Art vernichtet werden, so könnte aus dieser Urkunde mit dem Stampigliendruck das Grundbuch genau so wieder hergestellt werden wie mit einer Urkunde, die die Zertiorierungsklausel besitzt, da die Parteien nicht nur die Originalurkunde allein, sondern auch den betreffenden Grundbuchsbescheid stets aufbewahren. Außerdem ist ja in der Urkundensammlung eine Abschrift, die auch keine Zertiorierungsklausel besitzt.

ad § 90 G.-G.

Eine besondere Erleichterung für den Grundbuchsführer wäre, wenn das nach § 90, Abs. 2 a. G.-G. vorgeschriebene Vergleichen und Beglaubigen der Originalurkunden mit der in die Urkundensammlung zu hinterlegenden Abschrift, welches, wenn es gewissenhaft vorgenommen wird, sehr viel Zeit in Anspruch nimmt, nicht mehr im Grundbuche vorgenommen werden müßte und diese vidimierten Abschriften schon mit dem Grundbuchgesuche überreicht werden würden.

Die Vidimierung der Abschrift könnte gleich bei der Legalisierung der Unterschrift auf der Originalurkunde durch den mit der Legalisierung betrauten Beamten oder auch vom Notar erfolgen.

Auch könnte man die Advokaten selbst für die Gleichlautung der Urkunde verantwortlich machen.

Durch den Beidruck einer Stampiglie, wie sie im allgemeinen im Gebrauch ist, hätte der Advokat, der die Urkunde verfaßt hat, durch seine Unterschrift rechts die Gleichlautung mit dem Originale zu bestätigen, dies umso mehr, nachdem die Urkunden meistens mit der Schreibmaschine durchgeschlagen werden.

Die Gleichlautung hätte der Advokat durch seine Unterschrift rechts bestätigt, nun wäre nur mehr die Richtigkeit der auf der Originalurkunde aufgeklebten Stempel vom Grundbuchsführer durch seine Unterschrift links zu bestätigen, was ebenfalls eine Erleichterung und Vereinfachung mit sich bringen würde.

Als eine bedeutende Belastung muß jeder Grundbuchsführer die vielen auszufertigenden Grundbuchsauszüge bezeichnen.

Hier wären zuerst jene abzuschaffen, welche von den Behörden zwecks Information bestellt werden.

Möchte da nicht ein einfaches Lustrum genügen?

Ferner sind es die Grundbuchsauszüge zwecks Zwangsversteigerung einer Liegenschaft.

Nicht 15% der gesamten Realexekutionen gelangen wirklich zur Versteigerung, wodurch 85% solcher Grundbuchsauszüge unnötig ausgefertigt werden.

Auch hier könnte Wandel geschaffen werden, wenn im Gesuche um Zwangsversteigerung die Belastung der Realität sowie der Pfandgläubiger in Form eines Lustrums, wie z. B.

Auf der Realität E.-Z. Nr. Grundbuch M haftet in

C.-Postz. 1 für Johann A. die Servitut des Fußweges,

C.-Postz. 4 das Pfandrecht per 6000 K für die Sparkasse N.,

C.-Postz. 8 das Pfandrecht per 3000 K für Karl B.

, etc. erfolgen könnte.

Bei der Lustrierung hätte der Grundbuchsführer auch die im Gesuche angeführte Belastung zu vergleichen und zu lustrieren «Belastung richtig», wenn richtig, oder die Fehler anzuführen.

Sollte die Versteigerung der Realität dann doch stattfinden, so könnte ja drei Tage vor dem Versteigerungstermine ein amtlicher Grundbuchsauszug angefertigt werden. Infolgedessen würde bei Einstellungen der Exekutionen vor dem Versteigerungstermine eine bedeutende Arbeit dem Grundbuchsführer erspart werden.

(Alt) A.

Zahl der Grundbuchseinlage: 423.
Haus CNr. 417

Katastralgemeinde: Mödling.
Gerichtsbezirk: Mödling.

Post- zahl	Katas- tralzahl	Bezeichnung der Parzelle (Haus-Nr, Kulturgattung)	Post- zahl	Katas- tralzahl	Bezeichnung der Parzelle (Haus-Nr., Kulturgattung)
1	467/1	Acker, Garten			
2	467/2	Acker			
3	446	Bauarea, Haus CNr. 417			

Post- zahl	E i n t r a g u n g				
---------------	----------------------------	--	--	--	--

1	Präs. 27. Jänner 1883, Zl. 160. Für die vom Grundbuche Mödling, Ez. 230, abbeschriebenen Parzellen 467/1 und 467/2 Acker diese Einlage eröffnet und auf Grund der Erklärung vom 24. Jänner 1883 das Recht des Fußweges über die Parzelle 1834/2 der Liegenschaft Grundbuch Mödling, Ez. 244, hier als an dem herrschenden Gute angemerkt.
---	--

3	Präs. 6. August 1883, Zl. 2875. Auf Grund des Bewohnungskonsenses der Stadtgemeinde Mödling vom 4. August 1883 wird die Erbauung des Hauses CNr. 417 auf der Parzelle 467/1 Acker ersichtlich gemacht.
---	---

4	Präs. 19. Dezember 1883, Zl. 3670 Auf Grund des Anmeldungsboogens Nr. 78 ex 1883 wird die Aenderung der Kulturgattung der Parz. 467/1 Acker in Garten und die Ausscheidung der Bauparzelle 446 samt Haus CNr. 417 aus der Parzelle 467/1 Garten ersichtlich gemacht.
---	---

5	Präs. 3 März 1905, Tz. 842/5. Auf Grund des Vertrages vom 1 März 1905 wird das Recht zur Anbringung von zwei Fenstern in den zum Hause CNr 418 Grdb. Mödling, Ez. 426, gehörigen Lichthof hier als dem herrschenden Gute angemerkt.
---	--

6	Präs. 24. März 1905, Tz. 963/5 Auf Grund des Kaufvertrages vom 21. März 1905 und des beigehefteten Situationsplanes sowie der Freilassungserklärungen vom 18., 19. und 23. März 1905 wird die im Plane mit den Buchstaben <i>a b c d a</i> umschriebene gelbblasierte Fläche von der Parzelle 467/2 Acker hier lastenfrei abgeschrieben und hiefür die Ez. 1023 Grdb. Mödling eröffnet.
---	--

etc.

(Alt) B.

Post- zahl	E i n t r a g u n g	
1 u. 2	Präs 27. Jänner 1883, Zl. 165 Auf Grund des Kaufvertrages ddo. Mödling den 26. Jänner 1883 das Eigentumsrecht für	
	a) Richter Franz zur Hälfte,	$\frac{1}{2}$
	b) Richter Pauline zur Hälfte einverleibt.	$\frac{1}{2}$
2 ad 1 u. 3	Präs. 10. Juli 1903, Tz. 1632/3. Auf Grund des Kaufvertrages ddo Mödling vom 8. Juli 1903 das Eigentumsrecht für	
	a) Braun Karl zur Hälfte	$\frac{1}{2}$
	b) Braun Elise zur Hälfte einverleibt,	$\frac{1}{2}$
3 ad 2 u. 4 u. 5	Präs 20. Oktober 1905, Tz. 2465/5. Auf Grund der hg. Einantwortungsurkunde vom 13. Oktober 1905, GZ. A 467/4, das Eigentumsrecht auf die Karl Braun'sche Hälfte für	
	a) Braun Elise zu einem Sechstel	das ist $\frac{1}{12}$ hiezu $\frac{1}{3}$ Postz. 2 = $\frac{7}{12}$
	b) mj. Braun Johann zu einem Sechstel	> > $\frac{1}{12}$ $\frac{1}{12}$
	c) mj. Braun Marie zu einem Sechstel	> > $\frac{1}{12}$ $\frac{1}{12}$
	d) mj. Braun Franz zu einem Sechstel	> > $\frac{1}{12}$ $\frac{1}{12}$
	e) mj. Braun Hilda zu einem Sechstel	> > $\frac{1}{12}$ $\frac{1}{12}$
	f) mj. Braun Rosa zu einem Sechstel das ist $\frac{1}{12}$ der ganzen Realität einverleibt	$\frac{1}{12}$
4 ad 3	Präs. 8. Februar 1907, Tz. 365/7. Auf Grund des hg. Beschlusses vom 6. Februar 1907, GZ. P. 184/4—18, wird die Anmerkung der Minderjährigkeit des Johann und der Marie Braun Postz. 3 b) c) gelöscht.	
5 ad 3	Präs. 4. März 1907, Tz. 452/7. Auf Grund des Kaufvertrages ddo. Wien, den 3. März 1907, das Eigentumsrecht auf den Marie Braun'schen $\frac{1}{12}$ Anteil für	
	a) Braun Johann zur Hälfte, das ist $\frac{1}{24}$ der ganzen Realität hiezu $\frac{1}{3}$ Postz. 3 = $\frac{5}{24}$	$\frac{1}{24}$
	b) Braun Agnes > > > > $\frac{1}{24}$ > > >	$\frac{1}{24}$
	einverleibt.	
	etc.	

(Alt) C.

Post- zahl	E i n t r a g u n g	K	h
1 vid 6	Präs. 4. Jänner 1900, Tz. 36/00 Auf Grund des Schuldscheines ddo. Mödling vom 2. Jänner 1900 das Pfandrecht für die Forderung per sechstausend Kronen samt 4 $\frac{1}{2}$ % eventuell höheren jedoch 6% nicht übersteigenden Zinsen 6% Verzugs- rücksichtlich Zinseszinsen und vierhundert Kronen, d. i. 400 K Kautio für die Sparkasse der Stadt Mödling einverleibt und die Simultanhaftung auf der Liegenschaft Grundbuch Brunn a. G., Ez. 113, als Nebeneinlage angemerkt.	6000	—
2 vid 3	Präs. 1. Mai 1900, Tz. 1408/00. Auf Grund des Schuldscheines ddo. Wien vom 30. April 1900 das Pfandrecht für die Forderung per zweitausend Kronen samt 6% Zinsen, 6% Zinseszinsen und achtzig Kronen, d. i. 80 K Kautio für Nebengebühren für Franz Pauli einverleibt.	2000	—
3 vid 7	Präs 6 Juni 1900, Tz. 1763/00. Nebeneinlage. Auf die dem Franz Richter gehörige Hälfte wird auf Grund des hg. Urteiles vom 16 Mai 1900, C. II 248/00, das Pfandrecht für die vollstreckbare Forderung per achthundert Kronen samt 6% Zinsen seit 1 Jänner 1900 28 K 64 h Prozeßkosten und 30 K 98 h Kosten dieses Ansuchens für Gustav Kraus einverleibt und die Simultanhaftung mit der Ez. 1034 Grdb. Gumpoldskirchen als Haupteinlage angemerkt.	800	—
4 vid 5	Präs. 18 Juni 1900, Tz 1812/00 Die Rangordnung für ein aufzunehmendes Darlehen im Betrage per 3000 K, d. i. dreitausend Kronen samt 4% Zinsen mit der Rechtswirksamkeit bis einschließlich 17. August 1900, angemerkt.		
5 ad 4	Präs. 19 August 1900, Tz. 2126/00. Die Anmerkung der Rangordnung Postzahl 4 wird gelöscht.		
6 ad 1	Präs. 4 September 1900, Tz 2318/00. Die Klage bei dem Pfandrechte in Postz. 1 per 6000 K s. Anhang angemerkt.		
7 ad 3	Präs 16 November 1900, Tz 2636/00. Die in der Haupteinlage vollzogene Löschung des Pfandrechtes, Postzahl 3, per 800 K samt Anh. angemerkt und die Anmerkung der Simultanhaftung gelöscht.		
8 ad 2	Präs. 4 April 1901, Tz 683/1. Auf Grund der Lösungsquittung ddo. Wien vom 1. April 1900 wird die Löschung eines Teilbetrages per 400 K, d. i. vierhundert Kronen samt Anh. von dem Pfandrechte, Postz. 2, per 2000 K samt Anh. einverleibt.		

(Neu) A.

Zahl der Grundbucheinlage: 423.
Haus CNr. 417.

Katastralgemeinde: Mödling.
Gerichtsbezirk: Mödling.

Kat.- zahl	Bezeichnung der Parzelle Hausnummer, Kulturgattung	Kat.- zahl	Bezeichnung der Parzelle Hausnummer, Kulturgattung	Kat.- zahl	Bezeichnung der Parzelle Hausnummer, Kulturgattung
467/1 467/2 446	Acker, Garten Acker Bauarea, Haus Nr. 417				
Post- zahl	E i n t r a g u n g				
1	Präs. 27. Jänner 1883, Zl. 160. Für die vom Grundbuche Mödling, Ez. 230, abgeschriebenen Parzellen 467/1 und 467/2 Acker diese Einlage eröffnet und				" " "
2	auf Grund der Erklärung vom 24. Jänner 1883 das Recht des Fußweges über die Parzelle 1834/2 der Liegenschaft Grdb. Mödling, Ez. 244, hier als dem herrschenden Gute angemerkt.				
3	Präs. 6. August 1883, Zl. 2875 Auf Grund des Bewohnungskonsenses der Stadtgem. Mödling vom 4. August 1883 wird die Erbauung des Hauses CNr. 417 auf der Parz. 467/1 Acker ersichtlich gemacht.				
4	Präs. 19. Dezember 1883, Zl. 3670. Auf Grund des Anmeldungsbogens Nr. 73 ex 1883 wird die Änderung der Kulturgattung der Parz. 467/1 Acker in Garten und die Ausscheidung der Bau-parzelle 446 samt Haus CNr. 417 aus der Parz 467/1 Garten ersichtlich gemacht.				
5	Präs. 3. März 1905, Tz. 842/5. Auf Grund des Vertrages vom 1. März 1905 wird das Recht zur Anbringung von zwei Fenstern ebenerdig in den zum Hause CNr. 418 Grdb. Mödling, Ez. 426, gehörigen Lichthof hier als dem herrschenden Gute angemerkt				" " "
6	Präs. 24. März 1905, Tz. 963/5. Auf Grund des Kaufvertrages vom 21. März 1905 und des beigehefteten Situationsplanes, sowie der Freilassungserklärungen vom 18. 19. und 23. März 1905 wird die im Plane mit den Buchstaben <i>a b c d a</i> umschriebene gelblierte Fläche von der Parz. 467/2 Acker hier lastenfrei abgeschrieben und hiefür die Ez. 1023 Grdb. Mödling eröffnet				
7 vid 8	Präs. 14. November 1906, Tz. 3001/6. Auf Grund des Enteignungserkenntnisses der k. k. n.-ö. Statthalterei ddo. vom 20. Oktober 1906 und des Planes wird die Enteignung der im Plane rot lasierten Fläche im Ausmaße von 136 m ² von der Parz. 467/2 angemerkt.				" " "
8 ad 7	Präs. 18. Jänner 1907, Tz. 100/7. Zufolge Erklärung vom 17. Jänner 1907 wird die Anmerkung der Enteignung Parz. 7 gelöscht.				

(Neu) B.

Post- zahl	Eintragung	Anteile			
1 o. 2	Präs. 27. Jänner 1883, Zl. 165. Auf Grund des Kaufvertrages ddo. Mödling den 27. Jänner 1883 das Eigentumsrecht für a) Richter Franz zur Hälfte, b) Richter Pauline zur Hälfte einverleibt.	$\frac{1}{2}$ $\frac{1}{2}$			
2 ad 1 o. 3 e. 6	Präs. 10. Juli 1903, Tz. 1632/3. Auf Grund des Kaufvertrages ddo. Mödling vom 8. Juli 1903 das Eigentumsrecht für a) Braun Karl zur Hälfte b) Braun Elise zur Hälfte einverleibt	$\frac{1}{2}$ $\frac{1}{2}$	$\frac{1}{2}$		
3 ad 2 o. 4 > 5 > 6	Präs. 20. Oktober 1905, Tz. 2465/5. Auf Grund der hg. Einantwortungsurkunde vom 13. Oktober 1905, Gz. A. 467/4, das Eigentumsrecht auf die Karl Braun'sche Hälfte für a) Braun Elise zu einem Sechstel, das ist $\frac{1}{12}$ der ganzen Realität b) mj. Braun Johann zu einem Sechstel, d. i. $\frac{1}{12}$ der ganzen Realität c) mj. Braun Marie > > > $\frac{1}{12}$ > > > d) mj. Braun Franz > > > $\frac{1}{12}$ > > > e) mj. Braun Hilda > > > $\frac{1}{12}$ > > > f) mj. Braun Rosa > > > $\frac{1}{12}$ > > > einverleibt.	$\frac{1}{12}$ $\frac{1}{12}$ $\frac{1}{12}$ $\frac{1}{12}$ $\frac{1}{12}$ $\frac{1}{12}$	$\frac{1}{3}$ $\frac{1}{24}$	$\frac{7}{24}$	
4 ad 3	Präs. 8. Februar 1907, Tz. 365/7. Auf Grund des hg. Beschlusses vom 6 Februar 1907, GZ. P 184/4, wird die Anmerkung der Minderjährigkeit des Johann und der Marie Braun Postzahl 3 b) und 3 c) gelöscht.				
5 ad 3	Präs. 4. März 1907, Tz. 452/7. Auf Grund des Kaufvertrages ddo. Wien, den 3. März 1907, das Eigentumsrecht auf den Marie Braun'schen $\frac{1}{12}$ Anteil für a) Braun Johann zur Hälfte, d. i. $\frac{1}{24}$ der ganzen Realität b) Braun Agnes > > > $\frac{1}{24}$ > > > einverleibt.	$\frac{1}{24}$ $\frac{1}{24}$	$\frac{1}{12}$ $\frac{7}{24}$	$\frac{7}{24}$	
6 ad 2 > 3	Präs. 12. August 1908, Tz. 1823/8. Auf Grund des Kaufvertrages vom 10. August 1908 das Eigentumsrecht auf die der Elise Braun gehörigen $\frac{7}{12}$ Anteile für a) Braun Johann zur Hälfte, d. i. $\frac{7}{24}$ der ganzen Realität b) Braun Agnes > > > $\frac{7}{24}$ > > > einverleibt.	$\frac{7}{24}$ $\frac{7}{24}$	$\frac{1}{12}$ $\frac{1}{24}$	$\frac{1}{24}$	
	etc.				

*) Anmerkung. Nach den in den Rubriken in Bruchform ausgewiesenen Anteilen ist sowohl die Identität als auch der Gesamtanteil eines Besitzers ersichtlich. Zur Kontrolle diene die Summierung der Anteile der I. Rubrik, welche stets ein Ganzes ergeben müssen; die übrigen Rubriken dienen mehr oder weniger zum Nachweise der Identität und der Gesamtanteile eines Besitzers.

(Neu) C.

Post- zahl	Eintragung	K		Löschung	K		h
1 o. 5	Präs. 4. Jänner 1900, Tz. 36/00. Haupteinlage. Auf Grund des Schuldscheines vom 2. Jänner 1900 das Pfandrecht für die Forderung per sechstausend Kronen samt 4 1/2% eventuell höheren, jedoch 6% nicht übersteigenden Zinsen, 6% Verzugs- rücks. Zinseszinsen und 400 K Kautions für die Sparkasse der Stadt Mödling einverleibt Nebeneinlage Gdb. Brunn, Ez 113.	4000	—				
2 o. 6	Präs. 1. Mai 1900, Tz. 1408/00. Auf Grund des Schuldscheines vom 30 April 1900 das Pfandrecht für die Forderung per . . . zweitausend Kronen samt 6% Zinsen, 6% Zinseszinsen und 80 K Kautions für Franz Pauli einverleibt.	2000	—	Präs. 4. April 1901, Tz. 683/1 Zufolge Löschungsquittung vom 1. April 1901 wird die Löschung eines Teilbetrages per vierhundert Kronen samt Anhang einverleibt.	400	—	
2 o. 6				Präs. 10. April 1902, Tz. 699/2. Zufolge Löschungsquittung vom 1. April 1902 wird die Löschung eines Teilbetrages per sechshundert Kronen s. Anh. einverleibt.	600	—	
				Präs. 6. Dezember 1903, Tz. 2068/3. Zufolge Löschungsquittung vom 3. Dezember 1903 wird die Löschung eines Teilbetrages per . . . fünfhundert Kronen s. Anh einverleibt.	500	—	
3	Präs. 6. Juni 1900, Tz. 1763/00. Nebeneinlage. Auf die dem Franz Richter gehörige Hälfte wird auf Grund des hg. Urteiles vom 16. Mai 1900 C. II 248/00 das Pfandrecht für die vollstreckbare Forderung per achthundert Kronen samt 6% Zinsen seit 1. Jänner 1900, 28 K 64 h und 30 K 98 h Kosten für Gustav Kraus einverleibt. Haupteinlage Gdb. Gumpoldskirchen, Ez. 1034.	800	—	Präs. 16. Novemb. 1900, Tz. 3636/00. Die in der Haupteinlage vollzogene Löschung per . . . Kronen samt Anh. angemerk und die Anmerkung der Simultanhaftung gelöscht.	800	—	
4	Präs. 18. Juni 1900, Tz. 1812/00. Die Rangordnung für ein aufzunehmendes Darlehen per 3000 K, d. i. 3000 K samt 4% Zinsen mit der Rechtswirksamkeit bis einschließlich 17. August 1900 angemerk.			Präs. 19. August 1900, Tz. 2126/00. Gelöscht.			
5 ad 1	Präs. 4. Sept. 1900, Tz. 2318/00. Die Klage bei dem Pfandrechte, Postz. 1, per 6000 K s. Anhang angemerk						

C. *)

Post- zahl	Eintragung	K		Löschung	K		h
			h			h	
6 ad 2	Präs. 12. Jänner 1904, Tz. 64/4. Auf Grund der Zession vom 8. Jänner 1904 wird die Ueber- tragung der restlichen Forderung Postz. 2 per 500 K s. Anh. an die a) mj. Franz Pauli b) mj. Karl Pauli einverleibt.			Präs. 30. Juli 1905, Tz. 1664/5. Die Anmerkung der Minder- jährigkeit des Franz Pauli gelöscht. <hr/> Präs. 15. Oktober 1906, Tz. 2208/6. Die Anmerkung der Minder- jährigkeit des Karl Pauli gelöscht.			

Sollten die in Rubrik »Löschung« kommenden Eintragungen in dem ihnen reservierten Raume keinen Platz mehr finden, so wären nach der letzten Eintragung die Worte «Fortsetzung Postz. . . .» anzuführen und hätte die für jede Grundbucheinlage bestimmte letzte Seite zu diesen Eintragungen zur Verwendung zu gelangen mit dem Hinweis auf die Postzahl z. B. «Fortsetzung der Löschung zu Postz. $\frac{1}{ad\ 2}$ ».

Behandlung der Anmeldungsbögen.

Einen nicht geringen Zeitaufwand benötigt ein Grundbuchsgericht zur Erledigung der Anmeldungsbögen.

In der Behandlung der Anmeldungsbögen wäre eine Vereinfachung zu erreichen und könnte hier der Vielschreiberei und der herrschenden Umständlichkeit etwas abgeholfen werden, insbesondere bei Anmeldungsbögen, welche Mappenberichtigungen, Kulturänderungen oder Weganlagen betreffen.

Die gedachte Änderung wäre folgende:

a) Mappenberichtigung:

Die Mappenberichtigungen zerfallen in zwei Hauptgruppen, u. zw.

A) in solche, die sich auf den eigenen Besitz beschränken (Objektsänderungen, Zu- und Umbauten, Neubauten, Kulturscheidungen), und

B) in solche, welche eine Änderung im Umfange der Eigentumsgrenzen beinhalten (Eigentumsgrenzänderungen, Mappenberichtigung infolge ursprünglicher Vermessungsfehler, § 10 d. Ges. d. v. 23. Mai 1883, R.-G.-Bl. 83, Ersitzung von Flächen infolge Verjährung etc.).

Bei Anmeldungsbögen, welche nur Mappenberichtigungen der Gruppe A beamtshandeln, hat eine gerichtliche Einvernahme der Partei (Grundbesitzer), ob sie der im Anmeldungsbogen beantragten Mappenberichtigung zustimmt, grundsätzlich nicht zu erfolgen, wenn die Einvernahme derselben nicht vom Verfasser des Anmeldungs Bogens (Vermessungsbeamten) selbst ausdrücklich im Anmeldungsbogen beantragt wurde.

*) Wie aus dem Muster zu ersehen ist, wird die Übersichtlichkeit nach der Anregung bedeutend gehoben, die Durchführung der Grundbuchsstücke bedeutend erleichtert und die Schreibarbeit verringert. Ferner dürfte diese Einführung dem Staate gar keine oder doch nur minimale Kosten verursachen, da die gegenwärtigen im Gebrauche befindlichen Grundbücher verwendet werden könnten und nur mit den Rubriken zu versehen wären (mit Blei).

Hingegen hätte der Vermessungsbeamte (Katasterevidenzhaltungsgeometer) bei Mappenänderungen der Gruppe *B* anlässlich der vorzunehmenden Vermessungen an Ort und Stelle die betreffenden Grundbesitzer schon protokollarisch einzuvernehmen, oder richtig gesagt, zu befragen, ob sie der Behebung der Differenzen in den Grenzen oder im Ausmaße durch eine einfache Berichtigung der Katastralmappe zustimmen und hätte dies mit den Worten «Der Mappenberichtigung wird zugestimmt» im Anmeldungsbogen mit den Unterschriften der Parteien anzuführen, somit festzustellen, daß von Seite der in Betracht kommenden Grundbesitzer gegen die beantragte Mappenberichtigung keine Einwendungen erhoben wurden. In strittigen Fällen ist der bisherige Vorgang der gerichtlichen Einvernahme beizubehalten.

Beim Einlangen des Anmeldungsbogens zum Gerichte ist derselbe der vorgeschriebenen Beamthandlung zu unterziehen und wenn sich kein Anstand ergibt, dem Grundbuchsrichter zur Fertigung vorzulegen.

Nach erfolgter Fertigung seitens des Grundbuchsrichters in Kolonne 21 des Anmeldungsbogens*) sind die im Anmeldungsbogen angeführten Parzellen, welche berichtigt werden sollen, einfach in das Verzeichnis über Mappenberichtigung (Mappenberichtigungsvermerk) einzutragen und der Anmeldungsbogen im Tagebuche selbst als erledigt auszutragen.

Eine Ausfertigung des Beschlusses über eine Mappenberichtigung hat, falls nicht Änderungen in der Parzellenbezeichnung eintreten, zu entfallen, weil derselbe weder von den Parteien noch von der k. k. Katasterevidenzhaltung für notwendig — also als überflüssig — erachtet wird. Das neue Ausmaß der geänderten Parzellen ist für die Grundbesitzer im Grundbesitzbogen, die neue Situation der Parzellen in der Grundbuchs-, resp. Evidenzhaltungsmappe ersichtlich.

Es würden somit bei einer derartigen einfachen Erledigung der Mappenberichtigungen seitens des Gerichtes ein, eventuell mehrere Protokolle und die Ausfertigung vieler Bescheide wegfallen.

b) Änderung der Kulturgattung:

Bei Änderungen der Kulturgattung könnten sämtliche zu beamtshandelnden Fälle für eine ganze Katastralgemeinde von der k. k. Katasterevidenzhaltung gleich in einem Anmeldungsbogen zusammengefaßt zur Durchführung gelangen.

Der Grundbuchsführer hätte nach der Eintragung in das Tagebuch die Vergleichung des Grundbuchsstandes mit den im Anmeldungsbogen aufscheinenden Parzellen vorzunehmen und bei Übereinstimmung des neuen Bestandes in der Anmerkungsrubrik, Kol. 21, das Wort «richtig» oder «stimmt überein» anzuführen, hingegen bei einer Nichtübereinstimmung des neuen Bestandes, wie z. B. eine Änderung von Acker in Wiese, im Grundbuche bloß nur die Kulturgattung mit roter Tinte zu unterstreichen, also die alte Kulturgattung zu löschen und die im Anmeldungsbogen angegebene neue Kulturgattung neben der gelöschten

*) Unter Anführung der Tagebuchszahl und des Datums des Gerichtsbeschlusses mit dem Vermerk: «Zur T. Z. . . . in den Mappenberichtigungsvermerk aufgenommen.»

anzuführen. Im Anmeldungsbogen wäre die neue Kulturgattung vom Grundbuchsführer, als im Grundbuche nachgetragen, rot zu vinkulieren.

Eine weitere Eintragung in der Rubrik «Eintragung des A-Blattes» hat zu entfallen, ebenso hat kein Bescheid über solche Änderungen erlassen und auch keine Partei hievon verständigt zu werden.

Zur Begründung dieser Anregung wird angeführt, daß eine solche Änderung nur eine Ersichtlichmachung betrifft, daher eine Eintragung im zweiten Teile des A-Blattes nicht notwendig ist.

Übrigens welchen rechtlichen Wert hat die Bezeichnung der Kulturgattung für das Grundbuch?

Der ganze Wert der Bezeichnung der Kulturgattung einer Parzelle kommt einzig und allein der Grundsteuer-Katasterevidenzhaltung zu, denn nicht das Gericht ist maßgebend bezüglich der Grundsteuer, bei deren Bemessung die Kulturgattung in Betracht kommt und ausschlaggebend ist. Die Evidenzhaltung des Grundsteuerkatasters verständigt jeden Besitzer von der erfolgten Durchführung der Kulturänderung*), es kann somit eine nochmalige Verständigung von Seite des Grundbuchsgerichtes ganz gut wegfallen.

Nach dem Vorgeführten ist es ganz gleichgültig, ob die Eintragung in der zweiten Hälfte des A-Blattes erfolgt oder nicht.

Und sollte schon ein Fehler in der Bezeichnung der Kulturgattung im Grundbuche unterlaufen, so hat dieser keine rechtlichen Folgen. Der Anmeldungsbogen ist unter Anführung des Datums und der Tagebuchzahl des Gerichtsbeschlusses in Kol. 21 vom Grundbuchsrichter zu fertigen.

Diese Vereinfachungen in Ansehung der Verständigung des Vermessungsbeamten in Spalte 21 des Anmeldungs bogens dürfen jedoch nicht so weit getrieben werden, daß z. B. statt Angabe der Geschäftszahl und Datum des Gerichtsbeschlusses, Unterfertigung des Grundbuchsrichters, in Spalte 21 einfach «Wird im Grundbuche durchgeführt» oder «Wird in der Grundbuchsmappe durchgeführt» von Seite des Grundbuchsführers eingetragen wird und jedwelche Beschlußausfertigung auch bei Änderungen der Parzellenbezeichnungen und Besitzer entfällt**). Falls sofort eine Beschlußfassung über die im Anmeldungsbogen angezeigte Veränderung im Grundbuche nicht erfolgen kann, ist dies in Spalte 21 des Anmeldungs bogens z. B. mit «Wird das Verfahren nach § 3 des Gesetzes vom 23. Mai 1883, R.-G.-Bl. 82, eingeleitet» oder «In den Evid.-Vormerk unter Post Ev.-Z. aufgenommen» unter Datierung und Unterschrift des Grundbuchsrichters dem Vermessungsbeamten mitzuteilen.

Der vorerst geschilderte Vorgang bietet keine Gewähr für die ordnungsmäßige Herstellung der Übereinstimmung zwischen Grundbuch und Kataster, abgesehen davon, daß der Vermessungsbeamte gar nicht in der Lage ist, die vorgeschriebene Ergänzung des «B»-Vormerkes durch Einsetzung der Geschäftszahl und Datum des Gerichtsbeschlusses vorzunehmen.

*) Muster III. Gesetz vom 12. Juli 1896, R.-G.-Bl. Nr. 121.

**) Siehe «Die Vorschriften betreffend die Übereinstimmung zwischen Grundbuch und Kataster» von Landesgerichtsrat Dr. E. Neuhold, Graz. 3. Abschnitt, P. III, Beispiel 18, 20, 21, 22, 23, 28 etc.

c) Straßen- und Wasserbauanlagen :

Bei der grundbücherlichen Durchführung von Straßen- und Wegenanlagen sowie bei der Durchführung der Regulierung von Bächen und Flüssen könnte ebenfalls das Verfahren vereinfacht und im Sinne des Gesetzentwurfes über die Teilung von Katastralparzellen, der in der XXI. Session 1911 im hohen Abgeordnetenhaus eingebracht wurde, teilweise vorgegangen werden.

Dabei wäre jedoch eine scharfe Unterscheidung festzusetzen, ob eine grundbücherlich durchzuführende Straßen oder Wasserbauanlage in der Natur schon angelegt und fertig oder erst im Bau begriffen, respektive erst in Angriff genommen werden soll.

Bei solchen Anlagen, die schon vor Jahren fertiggestellt wurden, würde ein schnelles Durchführen im Grundbuche und im Kataster in Form einer Mappenberichtigung*) im Großen und Ganzen angezeigt sein.

Um dies zu ermöglichen, wäre daher gesetzlich festzulegen, daß die Durchführung der Straßenoder Wasserbauten, bei denen der Wert der einzelnen abzutrennenden oder abzuschreibenden Parzellen-Trennstücke von Grundbuchskörpern oder vom öffentlichen Gute 100 *K* nicht übersteigt und wo die Realitäten mit keiner Servitut, Dienstbarkeit etc. belastet sind, mittels einer Mappenberichtigung durchgeführt werden kann.

Im Zivilprozeßverfahren ist ja auch der Wert einer Sache berücksichtigt, u. zw. bis 100 *K* (Bagatellverfahren), von 100 bis 1000 *K* (Streitverfahren) und endlich über 1000 *K* das Verfahren bei einem Gerichtshofe.

Hat man in der Zivilprozeßordnung den Wert einer Sache berücksichtigt, warum könnte man dies nicht auch in Grundbuchsachen bei Wegenanlagen, Straßen etc. berücksichtigen und gesetzlich festlegen.

Anders verhält es sich bei einer erst im Bau begriffenen oder in Angriff zu nehmenden Straßen- oder Wasserbauanlage, bei welcher die Grundteilungen schon vor oder während des Baues im Grundbuche durchgeführt werden sollen oder müssen.

Da wäre das Verfahren nach den bestehenden Gesetzen einzuleiten. (Gesetz vom 6. Februar 1869, 11. Mai 1894, oder bei Einbücherung Gesetz vom 25. Juli 1871.)

Aber auch dieses Verfahren könnte erleichtert werden, respektive gänzlich wegfallen, und zwar mit Rücksicht auf den Wert des abzuschreibenden oder zuzuschreibenden Trennstücke.

Bei einem Grundsteuerwerte eines abzuschreibenden Trennstückes bis zum Steuerschätzwerte von 50 *K* ohne Rücksicht auf die Belastung wäre die Herstellung der Grundbuchsordnung mittels Mappenberichtigung, über 50 bis 100 *K*, wenn unbelastet, ebenfalls mittels Mappenberichtigung, jedoch unter protokollarischer Zustimmung durch gerichtliche Einvernahme der Parteien, durchzuführen. Hingegen wäre bei belasteten Liegenschaften, wenn der Wert des Trennstückes

*) Mappenberichtigungen Gruppe B mit schriftlicher Zustimmung der Parteien im Anmeldebogen. Eintragungen im A-Blatte des Grundbuchs für die Abschreibung der Strahlen-Teilstücke unter gewissen Voraussetzungen nicht erforderlich.

50 K übersteigt, das Verfahren nach dem Gesetze vom 11. Mai 1894 in Anwendung zu bringen. (Ediktalverfahren.)

Auch in bezug des Gesetzes vom 25. Juli 1871 wäre bei Einbücherung von Parzellen oder Parzellenteilen stets das ganze Richtigstellungsverfahren zu unterlassen, wenn der Wert der in Betracht kommenden Parzellen oder auch eines Trennstückes 400 K nicht übersteigt*). (Edikte 3 bis 6 Monate.)

Beim Ergänzungs- oder Einbücherungsverfahren könnte man ebenfalls eine der beiden Kundmachungen wegfällen lassen, wenn der Wert des Trennstückes 100 K nicht erreicht. (Edikte 14 Tage.)

Bei einer solchen Abstufung in den Werten dürfte es überhaupt nicht mehr vorkommen, daß ein solcher Grundbuchsherstellungsakt wegen eines kleinen Trennstückes einer landtäflichen Parzelle im Werte von 10 K nach Jahren noch abhängig ist, wodurch sowohl den Grundbesitzern als auch der k. k. Katasterevidenzhaltung und den Grundbuchsgerichten viele Arbeit und den zur Herstellung der Grundbuchsordnung Verpflichteten viele Kosten erspart werden würden. Bezüglich der neuen Formulare der Anmeldungsbögen möchte folgendes beachtet werden.

Die für die Straßen- und Wasserbauanlagen im Jahre 1908 neu eingeführten Anmeldungsbögen bieten für das Grundbuch nicht die beabsichtigte Erleichterung, da die in der Drucksorte vorhandenen Rubriken und Kolonnen viel zu klein sind, um alle Daten des Grundbuches (Lasten etc.) aufnehmen zu können. Es muß immer noch ein Ergänzungslustrum zu jedem Anmeldungsbogen verfaßt werden, wodurch natürlich die Übersicht des Anmeldungsbogens, resp. Grundbuchsaktes sehr leidet.

Es würde eine modifizierte Flächenberechnungsabschrift nach Muster S (Eisenbahnterritorium), wie früher verwendet, für das Grundbuch genügen. Das Grundbuch hätte sodann nach letzterer Zusammenstellung eine Parzellenteilungsübersicht zu verfassen und in dieser für jede Parzelle oder jeden Parzellenteil den nötigen Raum für die Belastungen je nach Bedarf auszusparen.

Kleine Mitteilungen.

Justizministerium und Ueberprüfung der grundbücherlichen Verzeichnisse VI mit dem Kataster. Das Ergebnis einer stichprobeweise vorgenommenen Ueberprüfung der öffentlichen Bücher in Niederösterreich rücksichtlich ihrer Uebereinstimmung mit dem Kataster veranlaßte das k. k. Justizministerium, nach einem Vorschlage des k. k. Kreisgerichtspräsidiums Korneuburg anzuordnen, daß die Gerichte ihre grundbücherlichen Verzeichnisse VI über öffentliches Gut und über die zu Grundbuchkörpern fremder Katastralgemeinden gehörigen Liegenschaften bezüglich der Uebereinstimmung mit dem Kataster successive überprüfen und die zur Beseitigung der ermittelten Divergenzen erforderlichen Amtshandlungen einleiten. Zu diesem Zwecke sind auch Ab-

*) Das bisherige Ediktalverfahren erfordert viel zu viel Zeit. Die Edikte werden von der Bevölkerung ohnehin nicht gelesen, geraten dagegen sehr oft in Verlust. Viele Urzenen an die Gemeindevorstellungen sind nötig, um dieselben wieder einzuholen. Viele gehen verloren, weshalb zu allerletzt Duplikate verfaßt werden müssen, die natürlich zur Kenntnis der Bevölkerung nicht gelangen und den gesetzlichen Zweck illusorisch machen.

schriften der Verzeichnisse über die in anderen öffentlichen Büchern (Landtafel etc.) aufscheinenden Liegenschaften zur Vergleichung mit diesen Büchern den bezüglichen Tabulargerichten einzusenden, um die Mängel der Uebereinstimmung mit dem Kataster festzustellen. Der Stand dieser Aktion wird gelegentlich der Amtsrevision überprüft werden. Präsidium des k. k. Landesgerichtes. Wien, am 19. April 1912. Dr. Kumpfmüller m. p.

Errichtung von Ingenieurkammern. Der von der Regierung im Abgeordnetenhaus vorgelegte und diskutierte Gesetzentwurf betreffend die Errichtung von Ingenieurkammern wurde nebst mehreren Resolutionsanträgen des Ausschusses in zweiter und dritter Lesung angenommen. Im Herrenhause wird die zweite Lesung dieses Gesetzes auf die Tagesordnung der ersten Sitzung der Herbstsession gestellt. Es ist daher berechtigte Hoffnung vorhanden, daß noch in diesem Jahre dieses wichtige Gesetz die Allerhöchste Sanktion erhalten wird.

Der Gesetzentwurf hat den Zweck, den auf Grund der bestehenden Vorschriften autorisierten Privattechnikern und Bergbauingenieuren eine autoritative Standesorganisation zu geben. Mit der Einbringung dieses Gesetzentwurfes ist die Regierung einem oft und dringend ausgesprochenen Wunsche der Privattechniker entgegengekommen, dessen Berechtigung umso weniger im Zweifel steht, als ja auch einerseits die Gewerbetreibenden, andererseits die nicht unter die Gewerbeordnung fallenden Berufsgruppen der Notare, Advokaten und Aerzte schon längst in Genossenschaften und Kammern organisiert sind.

84. Versammlung Deutscher Naturforscher und Ärzte in Münster i. W. Die Einladungen zu dieser Tagung, einer der angesehensten Gesellschaften Deutschlands, welche heuer vom 15. bis 21. September zum ersten Male in der Stadt Münster stattfindet, sind vor längerer Zeit versendet worden und gegenwärtig liegt das detaillierte Programm der beiden Hauptgruppen, der naturwissenschaftlichen und der medizinischen, vor, das wir im Auszuge bringen.

Sonntag, den 15. September: Begrüßung der Teilnehmer im großen Saale des Schützenhofes.

Montag, den 16. September: Erste allgemeine Versammlung, Konstituierung der Abteilungen, Abteilungssitzungen und am Abend gesellige Zusammenkunft.

Dienstag, den 17. September: Abteilungssitzungen.

Mittwoch den 18. September: Abteilungssitzungen und am Abend Festmahl.

Donnerstag, den 19. September: Geschäftssitzung der Gesellschaft, gemeinsame Sitzung beider Hauptgruppen und Ausflüge.

Freitag, den 20. September: Zweite allgemeine Versammlung und Ausflüge.

Sonnabend, den 21. September: Tagesausflüge.

Aus dem Plane der wissenschaftlichen Verhandlungen führen wir von den allgemeinen Versammlungen die Vorträge:

Leben und Beseelung,

Drahtlose Telegraphie,

Zur neueren Entwicklung der Thermodynamik,

Über den gegenwärtigen Stand des Weltnaturschutzes

an, während in den Hauptgruppen die Themen behandelt werden:

Die Wissenschaft vom Leben in ihrer Bedeutung für die Kultur der Gegenwart,

Über die Fortschritte der Serumtherapie,

Über das Oedem.

Von den in den verschiedenen Abteilungen der Naturwissenschaftlichen Hauptgruppe bereits angemeldeten Vorträgen seien angeführt:

Schönflies: Zur Mengenlehre.

Stephani und Plaßmann: Die photographische Beobachtung der Sonnenfinsternis vom 17. April 1912.

König: Das Lumineszenz-Mikroskop.

Brill: Über ein Instrument zur graphischen Lösung sphärischer Probleme; seine Anwendung in der Praxis der geographischen Ortsbestimmung und im astronomischen Unterricht.

Krebs: Die magnetische Aufnahme der Erde.

Hennig: Zur Frage des ersten Auftretens des Kompasses in Europa.

Zwangswise Agrarreform in Rußland. In Niropolje bei Kursk kam es anlässlich der jetzt zwangsweise durchgeführten Agrarreform durch staatliche Geometer zu großen Bauernunruhen. Als die Aufteilung des Landes gegen den Willen der Bauern erfolgte, sammelten sich unter Sturmläuten der Glocken über 10.000 Bauern an, welche die Landvermesser mißhandelten und sie vertrieben. Erst nachdem Militär requiriert worden war, gelang es, die aufständischen Bauern zur Ruhe und Ordnung zu bringen. Zahlreiche Verhaftungen wurden vorgenommen.

Literaturbericht.

1. Bücherbesprechungen.

Zur Rezension gelangen nur Bücher, welche der Redaktion der Österr. Zeitschrift für Vermessungswesen zugesendet werden.

Bibliotheks-Nr. 497. A. A. Markoff: «Wahrscheinlichkeitsrechnung.» Nach der zweiten Auflage des russischen Werkes übersetzt von Heinrich Liebmann. 318 Seiten (22×16 cm) mit 7 Figuren im Text. Leipzig und Berlin, 1912. B. G. Teubner. (Preis geh. Mk. 12.—, geb. Mk. 13.—.)

Wie der Verfasser im Vorworte hervorhebt, wird in diesem Buche die Wahrscheinlichkeitsrechnung als mathematische Disziplin entwickelt, ohne mit der ausführlichen Betrachtung ihrer Anwendung sich zu befassen. Aus diesem Grunde und wegen der eigenartigen Darstellungsweise beansprucht dieses Buch eine exklusive Stellung in der einschlägigen Fachliteratur.

Das Werk beginnt ohne lange Erwägungen mit der Erklärung der grundlegenden Begriffe und Sätze der Wahrscheinlichkeitsrechnung, um sogleich auf die Begründung der allgemeinen Formeln überzugehen und hiebei ausführlicher bei der Newton'schen Formel, dem Theorem von Bernoulli und dem Theorem von Laplace zu verweilen. Daran reihen sich die mathematische Hoffnung, die Ungleichheit von Tschebyscheff, das Theorem von Poisson und das Risiko bei Unternehmungen. Einige Beispiele für die verschiedenen Methoden der Wahrscheinlichkeitsrechnung (Urnenaufgaben, Lottospiel, Problem von Pascal, die zum Ruin führenden Spiele usw.) gewähren einen tieferen Einblick in die Markoff'sche Auffassung derselben. In dem Kapitel über Grenzfälle, irrationale Zahlen und stetige Größen in der Wahrscheinlichkeitsrechnung wendet sich der Verfasser auch der geometrischen Wahrscheinlichkeit zu, wobei das Buffon'sche Nadelproblem und eine damit verwandte Aufgabe, die wir das Markoff'sche Nadelproblem nennen möchten, eine besonders eigenartige Behandlung erfahren. Es gelangen sodann die Theorien über die Wahrscheinlichkeit von Hypothesen und zukünftigen Ereignissen, die Formel von Bayes und die Sterblichkeitstafeln, ferner in aller Kürze die Methode der kleinsten Quadrate und die Lebensversicherung sowie einige von Markoff in den Bull. de l'Acad. St. Petersburg und in den Berichten der Kais. Russ. Akad. d. Wissensch. veröffentlichte Monographien zur Darstellung.

Das Buch wird seiner schwierigen Schreibweise wegen nicht viele Leser finden, dafür aber in auserlesenen Mathematikerkreisen, namentlich von den Freunden der reinen Analysis, mit umso größerer Wißbegierde förmlich verschlungen werden. *Wellisch.*

Bibliotheks-Nr. 498. Schriften des Verbandes zur Klärung der Wünschelrutenfrage. Heft 3. — 1. Graf Karl v. Klinckowstroem: «Bibliographie der Wünschelrute seit 1910 und Nachträge (1610—1909).» — 2. Dr. Ing. R. Weyrauch: «Der Begriff des Erfolges bei Arbeiten von Wünschelrutengängern.» — 3. «Tabellen zur statistischen Aufzeichnung der Arbeiten mit der Wünschelrute.» 63 Seiten (23×16 cm), Stuttgart, 1912. Konrad Wittwer. (Preis Mk. 1.80.)

Indem im allgemeinen auf die bezüglichen Ausführungen in dieser Zeitschrift, Jahrgang 1912, S. 62, hingewiesen wird, sei hier im besonderen berichtet, daß die erste Abhandlung eine Zusammenstellung aller bisher erschienenen Veröffentlichungen über die Wünschelrute enthält, daß in der zweiten Abhandlung Stellung genommen wird gegen die in Verkennung des Problems von den Rutengängern zu viel verlangenden Autoren und daß die ad 3) gebrachten Tabellen den Rutengängern zur Anleitung dienen sollen, wie die Statistik für Arbeiten mit der Wünschelrute durchgeführt werden kann. *W.*

*
*
*

Bibliotheks-Nr. 499. Dr. Lothar Schrutka Edler v. Rechtenstamm, Privatdozent für Mathematik an der Universität und an der Technischen Hochschule in Wien: «Theorie und Praxis des Logarithmischen Rechenschiebers.» Leipzig und Wien, 1911. Verlag Franz Deuticke. Preis K. 3.60.

Ueber den «Logarithmischen Rechenschieber» weist die deutsche Literatur schier eine Unzahl von Arbeiten auf, was wohl erklärlich ist, wenn man erwägt, daß der «Logarithmische Rechenschieber» ein eminent brauchbares Instrument des Praktikers geworden ist und seine Anwendung in den letzten zwei Dezennien eine weite und verdiente Anerkennung gefunden hat.

Die Schrift von Schrutka bewegt sich nicht im Rahmen der vielfach auf dem Gebiete der Rechenschieber üblichen Darstellungsart; Schrutka geht seine eigenen Wege, er bietet uns ein Werk ernster Denkarbeit. Der Praktiker findet die einfachen Operationen, die einen großen Teil des Raumes einnehmen, wobei Fragen, die auf Sicherheit, Schnelligkeit und Bequemlichkeit der Benützung des Instrumentes Bezug haben, eingehend behandelt werden. Der Theoretiker wird durch die Vorführung der Arbeiten und Verallgemeinerungen des Rechenschiebers in hohem Maße angezogen. Beide, Praktiker und Theoretiker, kommen auf ihre Rechnung.

Der Ansicht von Professor Hammer und damit des Autors über die Bestimmung des Stellenwertes bei gewöhnlichen Multiplikations-, Divisions- und Proportionalrechnungen, die der Rechenschieber so sehr erleichtert, stimmen wir auf Grund vieljähriger Erfahrung voll zu, denn wer Regeln über die Stellung des Dezimalkommas bei diesen Rechnungen braucht, der lasse besser seine Hände von diesem Werkzeug. Der Autor hat daher gut getan, indem er hier denselben Standpunkt vertritt.

Ein eigener Abschnitt beschäftigt sich mit der theoretischen und empirischen Bestimmung der Genauigkeit des Rechenschiebers, Fragen, denen ein Werk mit exakt mathematischer Darstellung und wissenschaftlichem Werte nicht aus dem Wege gehen darf.

Das Fehlen von Figuren in dem Buche wird nicht als Mangel empfunden, weil der Gebrauch des Rechenschiebers mit Hilfe einer Anleitung wohl am besten an der Hand des Instrumentes selbst erfolgen soll.

Die Beispiele und Aufgaben, welche in großer Zahl eingestreut sind, sind sehr gut gewählt und nehmen gewiß das Interesse des Lehrers in Anspruch.

Das vorliegende Werk, das dem rührigen Verlage F. Deuticke in Wien seine drucktechnisch schöne und fehlerfreie Ausstattung dankt, kann jedem Geometer auf das wärmste empfohlen werden.

D.

*
*
*

Bibliotheks-Nr. 500. Zacharias M., Oberlehrer am Humboldt-Gymnasium in Berlin: «Einführung in die projektive Geometrie.» Aus der Sammlung: «Mathematische Bibliothek», herausgegeben von W. Lietzmann und A. Witting, VI. Bändchen. Mit 18 Figuren im Text, kl. 8^o, IV und 52 Seiten. Verlag von B. G. Teubner, Leipzig-Berlin 1912. Kart. Mk. 0·80.

Die Mathematische Bibliothek, welche eine gemeinverständliche Darstellung aus der Elementar-Mathematik für Schule und Haus enthält und in einzeln käuflichen Bändchen in zwangloser Folge herausgegeben wird, bezweckt, allen denen, die Interesse an der Mathematik im weitesten Sinne des Wortes haben, es in angenehmer Form zu ermöglichen, sich über das gemeinhin in den Schulen Gebotene hinaus zu belehren und zu unterrichten. Die einzelnen Bändchen der Sammlung geben also teils eine Vertiefung und eingehendere Bearbeitung solcher elementarer Probleme, die allgemeinere kulturelle Bedeutung oder besonderes mathematisches Gewicht haben, teils sollen sie Dinge behandeln, die den Leser, ohne zu große Anforderungen an seine mathematischen Kenntnisse zu stellen, in neue Gebiete der Mathematik einführen.

Das vorliegende Bändchen, vom Oberlehrer am Humboldt-Gymnasium in Berlin Dr. Max Zacharias verfaßt, beschäftigt sich mit der Einführung in die projektive Geometrie, einer Materie, welche auf der Mittelstufe des mathematischen Unterrichtes nicht zur Behandlung gelangt. Der Autor führt die wichtigsten Begriffe und Lehrsätze der projektiven Geometrie, sowohl dem Inhalte als auch ihrer geschichtlichen Entwicklung nach in aller Kürze vor. In fünf Kapiteln schildert er in großen Zügen, was die fünf hervorragenden Geometer: Desargues, Pascal, Poncelet, Steiner und v. Staudt für die Entwicklung der neueren Geometrie geleistet haben. Der Leser bekommt ein klares Bild von der Entstehung der projektiven Geometrie, er kann verfolgen, wie sie sich allmählich zur «Geometrie der Lage» entwickelt hat. Müheles lernt er eine Reihe der wichtigsten Lehrsätze in diesem Gebiete kennen und sieht, welche Aufgaben mit Hilfe dieser Sätze gelöst werden können. Gute, in den Text eingereihte Figuren unterstützen in hohem Maße das Verständnis der theoretischen Ausführungen.

Für Fachleute ist das Büchlein nicht bestimmt, es wendet sich an den Nichtmathematiker und an den Anfänger, den es zum weiteren Eindringen in die reizvolle projektive Geometrie anregen soll; dem wird es gewiß beim Durcharbeiten angenehme Stunden bereiten.

Die Ausstattung, welche der bekannte Verlag Teubner in Leipzig dem netten Bändchen der Mathematischen Bibliothek gegeben hat, ist eine gediegene. Wir können die Schrift von Zacharias über die Einführung in die projektive Geometrie bestens empfehlen.

* * *

Bibliotheks-Nr. 501. R. Börnstein: «Einleitung in die Experimentalphysik, Gleichgewicht und Bewegung.» Gemeinverständlich dargestellt. Mit 90 Abbildungen, kl. 8^o, IV und 118 Seiten. Verlag von B. G. Teubner in Leipzig, 1912. «Aus Natur und Geisteswelt», Sammlung wissenschaftlich-gemeinverständlicher Darstellungen. 371. Bändchen, Ladenpreis geb. Mk. 1·25.

Dieses Bändchen der lehrreichen Sammlung «Aus Natur und Geisteswelt» bringt sechs Vorträge, welche R. Börnstein auf Veranlassung des «Vereines für volkstümliche Kurse von Berliner Hochschullehrern» gehalten hat. Den sechs Vorträgen entsprechend, zerfällt der Inhalt des Büchleins in sechs Kapitel, wobei die ersten drei Kapitel die Kräfte, die Schwerkraft und die Gravitation nebst dem Energiegesetz behandeln, während die letzten drei Kapitel die tropfbaren Flüssigkeiten, Gase und Molekularerscheinungen beinhalten.

Börnstein hat in dem Streben, den Hörern klares Verständnis und stete Wechselwirkung mit dem Vortragenden zu schaffen, die vorgetragene Erfahrungstatsachen und theoretischen Erwägungen durch möglichst viele Versuche zu veranschaulichen und außerdem diese Versuche so einfach zu gestalten sich bemüht, als es sich irgend tun ließ. Die Ausführung und Beschreibung der Versuche ist recht einfach und durchsichtig. Eine große Anzahl gelungener Figuren fördert in hohem Maße das Verständnis des Werkchens, in welchem die Form des mündlichen Vortrages auch in der schriftlichen Ausarbeitung beibehalten wurde. Durch dieses Bändchen wurde die schöne Sammlung des Teubnerschen Verlages, der stets bemüht ist, sie zu erweitern, durch eine schöne Arbeit in ihrem naturwissenschaftlichen Teile bereichert. D.

2. Neue Bücher.

Ingram: Geodetic surveying and the adjustment of Observations. New York 1912.
Nugent: Plane surveying. New York 1912.

3. Zeitschriftenschau.

Allgemeine Vermessungs-Nachrichten:

- Nr. 29. Mühlenhardt: Nachruf für Vermessungsinspektor Anton Ottsen. — Brand: Die Veranlagung und Einziehung der Anliegegebühren.
Nr. 30. Grundwertkarten und Kaufpreisnachweisungen, beleuchtet in ihrer vielseitigen Verwendungsart und Bedeutung für das öffentliche Leben. (Fortsetzung).
Nr. 31. dtto. (Schluß).
Nr. 32. Kiessling: Nachruf für den Vermessungsdirektor Rudolf Gerke. — Harksen: Die Koordinatentransformation.
Nr. 33. Hauptversammlung des deutschen Geometer-Vereines zu Straßburg. — Harksen: Die Koordinatentransformation (Fortsetzung).

Kartographische und Schulgeographische Zeitschrift:

Heft 7. Rothaug: Ueber Touristenkarten. — König: Kartographie und Kartogramm in Ausstellung und Museum.

Der Mechaniker:

- Nr. 14. Gallasch: Die Lehrlingsschule für Präzisionsmechanik der Firma Bausch & Lomb Optical Comp. in Rochester (U. S. A.).
Nr. 15. Dokulil: Der Quadrant von H. Gadow.

Der Städtebau:

- Nr. 7. Abendroth: Geländeplastik und Bauungskosten.

Mitteilungen aus dem Markscheidewesen:

- III. Vierteljahresheft. Wandhoff: Ein Beitrag zur Magnetorientierung. — Aufstellungsarm für Theodolit oder Bussole von Küntzel und Hildebrand. — Schmalenbach: Nachtrag zur Beschreibung der Waldenburger Aufstellung. — Fuhrmann: Schachtlot Fuhrmann-Hildebrand. — Fuhrmann: Lotfaden mit Kugel von Fuhrmann. — Fuhrmann: Photographie im Dienste des Messens.

Mitteilungen des Württembergischen Geometervereines:

Heft 8. Bericht über die Tätigkeit der Kommission für Personalfragen.

Österr. Wochenschrift für den öffentlichen Baudienst:

Heft 50. Härtel: Graphische Ermittlung von Krümmungshalbmessern.

Österr. Zeitschrift für Berg- und Hüttenwesen:

- Nr. 30, 32, 33. Köhler: Eine neue Methode zur Längenmessung, und zwar Präzisions-, gewöhnlichen und flüchtigen Messung der Polygonseiten des untertägigen Grubenzuges. (Fortsetzung).

Schweizerische Bauzeitung:

- Nr. 4 und 5. Walter: Die stereophotogrammetrische Meßmethode.

Schweizerische Geometer-Zeitung:

Nr. 8. Fehr: Das schweizerische Geometerkonkordat, seine Gründung, Entwicklung und Wirksamkeit. — Muller: Du Registre foncier. — Ausbildung der Grundbuchgeometer.

Zentral-Organ der beh.-aut. Zivil-Techniker:

Nr. 8. Bericht des volkswirtschaftlichen Ausschusses des Abgeordnetenhauses über das Gesetz betreffend die Errichtung von Ingenieurkammern.

Zeitschrift der beh. aut. Zivil-Geometer in Österreich:

Folge 8. Nennung: Die praktische Aesthetik und praktische Hygiene im Städtebau. — Lindner: Zur Zivilingenieurfrage.

Zeitschrift des Rheinisch-Westfälischen Landmesser-Vereines:

Heft 8. Bericht über die 28. Hauptversammlung des deutschen Geometervereines zu Straßburg i. E. — Witt: Ein Beitrag zur Bewertung des westfäl. Katasters. — Strintz: Das Vermessungswesen der Stadt Bonn.

Zeitschrift des Vereines der Eisenbahn-Landmesser:

Heft 4. Höfer: Vom Uebergangsbogen.

Zeitschrift für Vermessungswesen:

21. Heft. Vermessungsinspektor Ottsen †. — Eggert: Zur Ausgleichung von Polygonzügen. — Samel: Bestimmung der Stärke von Glaswänden, deren unmittelbare Messung nicht möglich ist. —
22. Heft. Kerl: Das »Koeffizienten-Lineal«. — Hohenner: Ueber den Einfluß des Kreuzungswinkels zwischen Libellenachse und der Ziellinie auf deren Horizontallegung. — Löschner: Stahlmeßband-Zugfestigkeit. — Steenfatt: Ein Beitrag zur Benützung von Karten. — Schewior: Oedlandkultur in Preußen.
23. Heft. Gurlitt: Ein Normalhöhenpunkt II. — Hohenner: Ein neuer Feldkomparator von C. Sickler in Karlsruhe i. B.
24. Heft. Kappel: Berechnung eines Absteckungsplanes zu einem Kleinbahn-Bahnhof. — Kiessling: Die Luftschifferkarte des deutschen Luftschifferverbandes.

Zeitschrift für praktische Geologie:

Nr. 7. Hirschi: Eine praktische Ausrüstung für Winkelmessungen bei der geologischen Feldarbeit.

Vereins- und Personalnachrichten.

1. Vereinsangelegenheiten.

Vierzigjähriges Dienstjubiläum des Herrn Oberinspektors der Evidenzhaltung Rudolf Lux. In seltener Frische des Körpers und des Geistes feierte der Herr Oberinspektor der Evidenzhaltung des Grundsteuerkatasters Rudolf Lux am 8. d. M. sein 40jähriges Dienstjubiläum. In den Nachmittagsstunden des genannten Tages versammelten sich im festlich dekorierten Zeichensaale des Mappenarchivs sämtliche Vermessungsbeamten der Bukowina zu einer Festsitzung. Der Obmann des Vereines der k. k. Vermessungsbeamten Obergeometer Horowitz hielt in warm empfundenen Worten die Festrede und zum Schlusse derselben überreichte er dem Jubilar im Namen des Vereines als äußeres Zeichen der Verehrung ihres Vorgesetzten ein prächtiges Album, reich in Gold und Email geziert, mit den Bildnissen sämtlicher Mitglieder. Es gratulierten dann noch Kanzleioffiziant Gottlieb im Namen des gesamten Hilfspersonales und Herr Matula im Namen der Akkordarbeiter. Am Abend desselben Tages fand im Saale des Hotel Zentral ein Festbankett statt. An demselben nahmen teil: Hofrat und Finanzdirektor-Stellvertreter Mayer, das ganze Departement III der Finanzdirektion mit dem Oberfinanzrate Maurer an der Spitze, ferner Herr Lustrator Oberverwalter Dworzak, Herr Bahngeometer Gebauer und sämtliche Geometer der Bukowina. Herr Vize-

präsident Knipfer entschuldigte telegraphisch seine Abwesenheit. Nach dem zweiten Gange toastierte der Vereinsobmann auf den Jubilar. Er schilderte den Werdegang des Oberinspektors Lux, der durch eigene Kraft und Arbeit sich zu der hohen leitenden Stelle emporgerungen hat. Er würdigte dessen Verdienste um die Ausgestaltung der Evidenzhaltungen, besonders durch Vermehrung der Vermessungsbezirke und des Personals. Sodann sprach Herr Hofrat Mayer über die großen Verdienste des Jubilars, über dessen strenge, korrekte Pflichterfüllung im Dienste und zugleich über seine Herzensgüte gegenüber den Untergebenen. Nachdem noch Herr Oberfinanzrat Maurer die Freude zur Arbeit und Liebe zum Berufe und die Geometer Rauchwerger und Kula die glänzenden Charaktereigenschaften des Herrn Oberinspektors priesen, erwiderte der Jubilar in bewegten Worten, wie die ihm heute zugekommenen Beweise der Achtung und Liebe eine wahre Herzensfreude waren und er diesen schönen Tag in seinem Leben nie vergessen würde. Lange noch nach Mitternacht zog sich das Fest in animiertester Weise hin und wiederholt gab Herr Hofrat Mayer seiner besonderen Freude Ausdruck über den so schön gelungenen Abend, über die einmütige kollegiale Zusammengehörigkeit der Vermessungsbeamten und über die ersprießliche Tätigkeit der Vereinsleitung. Erst am frühen Morgen nahm die Festlichkeit ihr Ende und wurde erst bei einem Frühschoppen im Deutschen Hause von einander Abschied genommen.

Sereth, im Juli 1912.

Horowitz, Obmann.

2. Erledigte Dienststellen.

Der Dienstposten bei der Evidenzhaltung des Grundsteuerkatasters in Bozen oder ein Dienstposten mit einem anderen Standorte in Tirol und Vorarlberg, eventuell die Stelle eines Evidenzhaltungsgeometers II. Klasse in der XI. Rangsklasse mit den systemmäßigen Bezügen.

Evidenzhaltungsbeamte, welche die Versetzung in gleicher Eigenschaft nach Bozen oder an einen anderen Dienstort in Tirol und Vorarlberg anstreben, sowie Bewerber um die Stelle eines Evidenzhaltungsgeometers II. Klasse haben ihre Gesuche unter Nachweisung der vorgeschriebenen Erfordernisse binnen vier Wochen beim Präsidium der Finanzlandesdirektion in Innsbruck einzubringen.

(Notizenblatt F.-M. vom 7. August 1912.)

3. Personalien.

Hochschulnachricht. Seine Majestät hat mit Allerhöchster Entschliebung vom 9. August d. J. den Privatdozenten Dr. Theodor Dokulil, Adjunkten bei der Lehrkanzel für Praktische Geometrie an der k. k. Technischen Hochschule in Wien, zum a.-o. Professor für Geodätisches Zeichnen und Technik des Katasterwesens an der k. k. Technischen Hochschule in Wien ernannt.

Anerkennung des Finanz-Ministeriums. Den Evidenzhaltungsobergeometern I. Klasse in der VII. Rangsklasse Michael Depolo und Heinrich Šafránek anlässlich der von ihnen angesuchten Uebernahme in den dauernden Ruhestand für ihre vieljährige vorzügliche Dienstleistung.

Auszeichnung und Ernennung. Seine Majestät der Kaiser hat dem bosnisch-herzegowinischen Evidenzhaltungsobergeometer I. Klasse Ludwig Tentscher anlässlich der Versetzung in den Ruhestand das goldene Verdienstkreuz mit der Krone verliehen. — Eleve Johann Rohrer in Imst in Tirol wurde zum Evidenzhaltungsgeometer II. Klasse am 25. Juli 1912 ernannt.

Beförderung. Der technische Offizial I. Klasse Julius Hafner im lithographischen Institute wurde auf Grund der Allerhöchsten Ermächtigung von Seiner Exzellenz dem Herrn k. k. Finanz-Minister am 28. Juli 1912 in die VIII. Rangsklasse versetzt.

Uebersetzung. Obergeometer I. Klasse Oskar Ritter von Toms vom Triangulierungs- und Kalkülbureau zur Evidenzhaltung nach Tulln.

Zur Reform des Grundbuches.

Von **Hans Seidler**, k. k. Gerichtskanzlist, und **Hans Beran**, k. k. Obergemeter in Mödling bei Wien.

Unter den staatlichen Institutionen ist das Grundbuch gewiß als eine der wichtigsten und auch ältesten mit zu nennen, da doch die ersten grundbücherlichen Aufzeichnungen in den sogenannten Realbüchern bis um das Jahr 800 zurückgreifen, beim Stifte Schotten im Jahre 1301 und beim Stifte Klosterneuburg schon im Jahre 1108 Eintragungen in diesen Büchern aufscheinen.

Im Jahre 1811, mit dem Erscheinen des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches, welches die Bestimmung enthält, daß Rechte auf das unbewegliche Vermögen nur durch ordentliche Eintragung in die öffentlichen Bücher erworben werden können, wurden die Grundbücher nach dem Dreibuchsystem geführt, welches aus dem Urbar-, dem Gewähr- und dem Satzbuche bestand.

Mit der Durchführung des Gesetzes vom 25. Juli 1871 wurde das Dreibuchsystem fallen gelassen und das gegenwärtig bestehende Einbuchsystem eingeführt.

Das Einbuchsystem, das sich seit der Einführung gewiß in jeder Beziehung bewährt hat, leidet infolge des fortschreitenden starken Realitätenverkehrs und der starken Belastung der Realitäten, insbesondere in Wien und am Wiener Boden, ebenfalls an einigen Fehlern, die zu beheben im Interesse der Allgemeinheit sind, weshalb diese Zeilen geschrieben und anregend wirken sollen.

Bei den gegenwärtig im Gebrauche befindlichen Grundbüchern fehlt die momentane Übersichtlichkeit und Einfachheit, dagegen wird die Vielschreiberei kultiviert.

Um diesem Übelstande abzuhelpen, wäre die allgemeine amerikanische Buchführung im Grunde zurechtzulegen und das Grundbuch, wie die folgende Darstellung zeigt, sowohl im Guts- (*A-Blatte*), Eigentums- (*B-Blatte*) und Lastenbestande (*C-Blatte*), abzuändern wie folgt:

1. Das *A-Blatt*.

Im Gutsbestande (*A-Blatte*), tabellarische Übersicht, könnte die Rubrik Postzahl gänzlich entfallen und dieser Teil (tabellarische Übersicht) des *A-Blattes*, wie das neue Muster*) zeigt, in drei Rubriken zur besseren Ausnützung des Raumes geteilt werden.

Die Rubrik Postzahl ist direkt überflüssig.

Es ist ganz gleichgültig, ob dort die fortlaufenden Postzahlen stehen oder nicht, da sie doch einen besonderen Zweck nicht haben.

*) Siehe Seite 8.

Der zweite Teil des *A*-Blattes (Eintragung) bekommt an der rechten Seite einen 3 bis 4 *cm* breiten Raum, einen sogenannten Übersichtsraum, der dazu dienen soll, bei eventuell vorkommenden Dienstbarkeiten, und zwar die Rechte als herrschendes Gut, auf der Realität ersichtlich zu machen.

Im übrigen bleibt das *A*-Blatt unverändert.

2. Das *B*-Blatt.

Das Eigentums- oder *B*-Blatt bleibt bis auf fünf Längsrubriken auf der rechten Seite unverändert.*)

Diese fünf Rubriken dienen zur Eintragung der Anteile der Eigentümer in Bruchform und zur Hebung der Übersicht mit Rücksicht auf die Eigentümer und ihre Gesamtanteile.

Jede in das Grundbuch Einsicht nehmende Person muß sofort daraus ersehen, wie viele Anteile ein Eigentümer besitzt, da durch die Rubriken der Zusammenhang und die Identität eines Grundeigentümers festgestellt wird.

3. Das *C*-Blatt.

Die größte Änderung erleidet das Lasten- oder *C*-Blatt und ist dieses folgendermaßen gedacht:

Das *C*-Blatt wird in zwei Hauptteile nach der Länge in der Mitte unterteilt, und zwar links für Eintragungen und rechts für Löschungen.

Auf die linke Seite des *C*-Blattes kommen alle gegenwärtig in's *C*-Blatt gehörigen Eintragungen mit Ausnahme aller Löschungen, die auf die rechte Seite dieses Blattes gedacht sind.

Auf dem beigeschlossenen Muster**) samt Beispielen ist dies im praktischen Sinne erläutert.

Durch die Teilung des *C*-Blattes wird die Übersichtlichkeit des Grundbuches insbesondere gehoben, ja sogar das Grundbuch bedeutend vervollkommenet.

Man sieht sofort aus den einer Eintragung gegenüberliegenden Löschungen, was noch zu Recht besteht, und — was von größtem Vorteile ist — man hat alle auf ein dingliches Recht bezughabenden Urkunden sozusagen in einer Eintragung vereinigt und kann mit Hilfe der betreffenden Tagebuchzahlen die in der Urkundensammlung erliegenden Urkunden, ohne daß man das ganze *C*-Blatt durchliest, sofort haben, was wieder eine Zeitersparnis der Parteien und der mit der Grundbuchsführung betrauten Personen mit sich bringt, somit nicht nur die Übersichtlichkeit des Grundbuches hebt, sondern auch die physische Arbeitsleistung des Grundbuchsführers mindestens um ein Drittel verringert.

Ist gegenwärtig ein gewissenhafter Grundbuchsführer bei einem Landbezirksgerichte mit 2000 Grundbuchsstücken jährlich voll beschäftigt, so dürfte derselbe Grundbuchsführer bei einer eventuellen Änderung des Grundbuches im vorangeführten Sinne mindestens 3000 bis 3400 Tagebuchzahlen mit demselben Zeitaufwande zur Eintragung, resp. zur Durchführung bringen.

*) Siehe Seite 9.

**) Siehe Seiten 10 und 11.

Nun bietet diese Anregung nicht nur eine bessere Übersicht des Grundbuches, sondern auch eine Ersparung an Arbeitszeit und Material, da der gegenwärtigen Vielschreiberei auch etwas nahegetreten wird, wie die Beispiele zeigen.

Für eventuelle Fälle, in welchen bei einer Eintragung der für die Löschung bestimmte Raum nicht ausreicht, ist auf der letzten Seite jeder Grundbucheinlage im C-Blatte die Löschung unter Bezugnahme auf die Eintragungs-Postnummer fortzusetzen. Nachdem solche Fälle seltener vorkommen, dürfte eine Seite vollkommen genügen.

* * *

Nicht nur das Grundbuch für sich allein hat die vorangeführten Mängel, sondern auch dem allgemeinen Grundbuchsgesetze sowie der Vollzugsinstruktion haften welche an. Auch hier könnte Abhilfe geschaffen werden und möchten die Verfasser dieser Zeilen auf die folgenden Paragrafen des Gesetzes vom 25. Juli 1871 aufmerksam machen:

ad § 105 und § 90 G.-G.

Vor allem wäre die nach § 105 a. G.-G. auf jede Originalurkunde, auf Grund deren eine Eintragung im Hauptbuche vollzogen wurde, beizusetzende sogenannte Zertiorierungsklausel durch einen einheitlichen Stampigliendruck für alle Eintragungen zu ersetzen wie folgt:

Auf Grund dieser Urkunde ist der hg. Beschluß vom
T.-Z. in der E.-Z. des Grundbuches
unter Postz. vollzogen worden.

Da die Originalurkunde mit dem bezüglichlichen Grundbuchsbeschlusse abgefertigt wird, der nach § 98 a. G.-G. alles enthalten muß, was zu einer grundbücherlichen Eintragung notwendig ist, und die Zertiorierungsklausel im richtigen Sinne doch nichts anderes als die Abschrift des Grundbuchsbescheides in etwas geänderter Form ist, so könnte dieser Erleichterung gewiß zugestimmt, resp. bewilligt werden.

Bei einigen Gerichten ist eine solche Stampiglie schon seit Jahren entgegen den Bestimmungen des § 105 a. G.-G. in Verwendung.

Sollte ein Grundbuch auf was immer für eine Art vernichtet werden, so könnte aus dieser Urkunde mit dem Stampigliendruck das Grundbuch genau so wieder hergestellt werden wie mit einer Urkunde, die die Zertiorierungsklausel besitzt, da die Parteien nicht nur die Originalurkunde allein, sondern auch den betreffenden Grundbuchsbescheid stets aufbewahren. Außerdem ist ja in der Urkundensammlung eine Abschrift, die auch keine Zertiorierungsklausel besitzt.

ad § 90 G.-G.

Eine besondere Erleichterung für den Grundbuchsführer wäre, wenn das nach § 90, Abs. 2 a. G.-G. vorgeschriebene Vergleichen und Beglaubigen der Originalurkunden mit der in die Urkundensammlung zu hinterlegenden Abschrift, welches, wenn es gewissenhaft vorgenommen wird, sehr viel Zeit in Anspruch

nimmt, nicht mehr im Grundbuche vorgenommen werden müßte und diese vidimierten Abschriften schon mit dem Grundbuchgesuche überreicht werden würden.

Die Vidimierung der Abschrift könnte gleich bei der Legalisierung der Unterschrift auf der Originalurkunde durch den mit der Legalisierung betrauten Beamten oder auch vom Notar erfolgen.

Auch könnte man die Advokaten selbst für die Gleichlautung der Urkunde verantwortlich machen.

Durch den Beidruck einer Stampiglie, wie sie im allgemeinen im Gebrauch ist, hätte der Advokat, der die Urkunde verfaßt hat, durch seine Unterschrift rechts die Gleichlautung mit dem Original zu bestätigen, dies umso mehr, nachdem die Urkunden meistens mit der Schreibmaschine durchgeschlagen werden.

Die Gleichlautung hätte der Advokat durch seine Unterschrift rechts bestätigt, nun wäre nur mehr die Richtigkeit der auf der Originalurkunde aufgeklebten Stempel vom Grundbuchsführer durch seine Unterschrift links zu bestätigen, was ebenfalls eine Erleichterung und Vereinfachung mit sich bringen würde.

Als eine bedeutende Belastung muß jeder Grundbuchsführer die vielen auszufertigenden Grundbuchsauszüge bezeichnen.

Hier wären zuerst jene abzuschaffen, welche von den Behörden zwecks Information bestellt werden.

Möchte da nicht ein einfaches Lustrum genügen?

Ferner sind es die Grundbuchsauszüge zwecks Zwangsversteigerung einer Liegenschaft.

Nicht 15% der gesamten Realexekutionen gelangen wirklich zur Versteigerung, wodurch 85% solcher Grundbuchsauszüge unnötig ausgefertigt werden.

Auch hier könnte Wandel geschaffen werden, wenn im Gesuche um Zwangsversteigerung die Belastung der Realität sowie die Pfandgläubiger in Form eines Lustrums, wie z. B.

Auf der Realität E.-Z. Nr. Grundbuch M haftet in

C.-Postz. 1 für Johann A. die Servitut des Fußweges,

C.-Postz. 4 das Pfandrecht per 6000 K für die Sparkasse N.,

C.-Postz. 8 das Pfandrecht per 3000 K für Karl B.

etc. erfolgen könnte.

Bei der Lustrierung hätte der Grundbuchsführer auch die im Gesuche angeführte Belastung zu vergleichen und zu lustrieren «Belastung richtig», wenn richtig, oder die Fehler anzuführen.

Sollte die Versteigerung der Realität dann doch stattfinden, so könnte ja drei Tage vor dem Versteigerungstermine ein amtlicher Grundbuchsauszug angefertigt werden. Infolgedessen würde bei Einstellungen der Exekutionen vor dem Versteigerungstermine eine bedeutende Arbeit dem Grundbuchsführer erspart werden.

(Alt) A.

Zahl der Grundbucheinlage: 423.

Katastralgemeinde: Mödling.

Haus CNr. 417

Gerichtsbezirk: Mödling.

Post-zahl	Katas-tralzahl	Bezeichnung der Parzelle (Haus-Nr., Kulturgattung)	Post-zahl	Katas-tralzahl	Bezeichnung der Parzelle (Haus-Nr., Kulturgattung)
1	467/1	<u>Acker</u> , Garten			
2	467/2	Acker			
3	446	Bauarea, Haus CNr. 417			
E i n t r a g u n g					
1	Präs. 27. Jänner 1883, Zl. 160 Für die vom Grundbuche Mödling, Ez. 230, abbeschriebenen Parzellen 467/1 und 467/2 Acker diese Einlage eröffnet und auf Grund der Erklärung vom 24. Jänner 1883				
2	das Recht des Fußweges über die Parzelle 1831/2 der Liegenschaft Grundbuch Mödling, Ez. 214, hier als an dem herrschenden Gute angemerkt.				
3	Präs. 6. August 1883, Zl. 2875 Auf Grund des Bewohnungskonsenses der Stadtgemeinde Mödling vom 4. August 1883 wird die Erbauung des Hauses CNr. 417 auf der Parzelle 467/1 Acker ersichtlich gemacht.				
4	Präs. 19. Dezember 1883, Zl. 3670 Auf Grund des Anmeldebogens Nr. 78 ex 1893 wird die Aenderung der Kulturgattung der Parz. 467/1 Acker in Garten und die Ausscheidung der Bauparzelle 446 samt Haus CNr. 417 aus der Parzelle 467/1 Garten ersichtlich gemacht.				
5	Präs. 3 März 1905, Tz. 812/5. Auf Grund des Vertrages vom 1 März 1905 wird das Recht zur Anbringung von zwei Fenstern in den zum Hause CNr 418 Grdb. Mödling, Ez 426, gehörigen Lichthof hier als dem herrschenden Gute angemerkt.				
6	Präs. 24. März 1905, Tz. 963/5 Auf Grund des Kaufvertrages vom 21. März 1905 und des beigehefteten Situationsplanes sowie der Freilassungserklärungen vom 18., 19. und 23. März 1905 wird die im Plane mit den Buchstaben <i>a b c d a</i> umschriebene gelbblasierte Fläche von der Parzelle 467/2 Acker hier lastenfrei abgeschrieben und hierfür die Ez. 1023 Grdb. Mödling eröffnet.				
etc.					

(Alt) B.

Post- zahl	E i n t r a g u n g
1 vid 2	<p>Präs. 27. Jänner 1883, Zl. 165</p> <p>Auf Grund des Kaufvertrages ddo. Mödling den 26. Jänner 1883 das Eigentumsrecht für</p> <p>a) <u>Richter Franz</u> zur Hälfte, $\frac{1}{2}$</p> <p>b) <u>Richter Pauline</u> zur Hälfte einverleibt. $\frac{1}{2}$</p>
2 ad 1 vid 3	<p>Präs. 10. Juli 1903, Tz. 1632/3.</p> <p>Auf Grund des Kaufvertrages ddo. Mödling vom 8. Juli 1903 das Eigentumsrecht für</p> <p>a) <u>Braun Karl</u> zur Hälfte $\frac{1}{2}$</p> <p>b) <u>Braun Elise</u> zur Hälfte einverleibt. $\frac{1}{2}$</p>
3 ad 2 vid 4 vid 5	<p>Präs. 20. Oktober 1905, Tz. 2465/5.</p> <p>Auf Grund der hg. Einantwortungsurkunde vom 13. Oktober 1905, GZ. A 467/1, das Eigentumsrecht auf die Karl Braun'sche Hälfte für</p> <p>a) Braun Elise zu einem Sechstel das ist $\frac{1}{12}$ hiezu $\frac{1}{2}$ Postz. 2 = $\frac{7}{12}$</p> <p>b) <u>mj. Braun Johann</u> zu einem Sechstel > > $\frac{1}{12}$ $\frac{1}{12}$</p> <p>c) <u>mj. Braun Marie</u> zu einem Sechstel > > $\frac{1}{12}$ $\frac{1}{12}$</p> <p>d) mj. Braun Franz zu einem Sechstel > > $\frac{1}{12}$ $\frac{1}{12}$</p> <p>e) mj. Braun Hilda zu einem Sechstel > > $\frac{1}{12}$ $\frac{1}{12}$</p> <p>f) mj. Braun Rosa zu einem Sechstel das ist $\frac{1}{12}$ der ganzen Realität einverleibt $\frac{1}{12}$</p>
4 ad 3	<p>Präs. 8. Februar 1907, Tz. 365/7.</p> <p>Auf Grund des hg. Beschusses vom 6. Februar 1907, GZ. P. 184/4-18, wird die Anmerkung der Minderjährigkeit des Johann und der Marie Braun Postz. 3 b) c) gelöscht.</p>
5 ad 3	<p>Präs. 4. März 1907, Tz. 452/7.</p> <p>Auf Grund des Kaufvertrages ddo. Wien, den 3. März 1907, das Eigentumsrecht auf den Marie Braun'schen $\frac{1}{12}$ Anteil für</p> <p>a) Braun Johann zur Hälfte, das ist $\frac{1}{24}$ der ganzen Realität hiezu $\frac{1}{12}$ Postz. 3 = $\frac{5}{24}$</p> <p>b) Braun Agnes > > > $\frac{1}{24}$ > > > $\frac{1}{24}$</p> <p>einverleibt.</p>
	etc

(Alt) C.

Post- zahl	E i n t r a g u n g	K	h
1 vid 6	Präs. 4. Jänner 1900, Tz. 36/00 Auf Grund des Schuldscheines ddo. Mödling vom 2. Jänner 1900 das Pfandrecht für die Forderung per sechstausend Kronen samt 4 1/2% eventuell höheren jedoch 6% nicht übersteigenden Zinsen 6% Verzugs- rücksichtlich Zinseszinsen und vierhundert Kronen, d. i. 400 K Kautions für die Sparkasse der Stadt Mödling einverleibt und die Simultanhaftung auf der Liegenschaft Grundbuch Brunn a. G., Ez. 113, als Nebeneinlage angemerkt.	6000	—
2 vid 8	Präs. 1. Mai 1900, Tz. 1408/00. Auf Grund des Schuldscheines ddo. Wien vom 30. April 1900 das Pfandrecht für die Forderung per zweitausend Kronen samt 6% Zinsen, 6% Zinseszinsen und achtzig Kronen, d. i. 80 K Kautions für Nebengebühren für Franz Pauli einverleibt. ■■■■■■■■■■	2000	— ■■■■■■■■■■
3 vid 7	Präs. 6 Juni 1900, Tz. 1763/00. Auf die dem Franz Richter gehörige Hälfte wird auf Grund des hg. Urtheiles vom 16 Mai 1900, C. II 248/00, das Pfandrecht für die vollstreckbare Forderung per achthundert Kronen samt 6% Zinsen seit 1 Jänner 1900 28 K 64 h Prozeßkosten und 30 K 98 h Kosten dieses Ansuchens für Gustav Kraus einverleibt und die Simultanhaftung mit der Ez. 1034 Grdb. Gumpoldskirchen als Haupteinlage <u>angemerkt.</u>	800	—
4 vid 5	Präs. 18 Juni 1900, Tz. 1812/00 Die Rangordnung für ein aufzunehmendes Darlehen im Betrage per 3000 K, d. i. dreitausend Kronen samt 4% Zinsen mit der Rechtswirksamkeit bis einschließlich 17. August 1900, <u>angemerkt.</u>		
5 ad 4	Präs. 19 August 1900, Tz. 2126/00. Die Anmerkung der Rangordnung Postzahl 4 wird gelöscht.		
6 ad 1	Präs. 4 September 1900, Tz. 2318/00. Die Klage bei dem Pfandrechte in Postz. 1 per 6000 K s. Anhang angemerkt.		
7 ad 3	Präs. 16 November 1900, Tz. 2636/00. Die in der Haupteinlage vollzogene Löschung des Pfandrechtes, Postzahl 3, per 800 K samt Anh. angemerkt und die Anmerkung der Simultanhaftung gelöscht.		
8 ad 2	Präs. 4 April 1901, Tz. 683/1. Auf Grund der Lösungsquittung ddo. Wien vom 1. April 1900 wird die Löschung eines Teilbetrages per 400 K, d. i. vierhundert Kronen samt Anh. von dem Pfandrechte, Postz. 2, per 2000 K samt Anh. einverleibt.		

(Neu) A.

Zahl der Grundbuchseinlage: 423.

Katastralgemeinde: Mödling.

Haus CNr. 417.

Gerichtsbezirk: Mödling.

Kat.- zahl	Bezeichnung der Parzelle Hausnummer, Kulturgattung	Kat.- zahl	Bezeichnung der Parzelle Hausnummer, Kulturgattung	Kat.- zahl	Bezeichnung der Parzelle Hausnummer, Kulturgattung
467/1	Acker, Garten				
467/2	Acker				
446	Bauarea, Haus Nr. 417				

Post- zahl	E i n t r a g u n g	
1	Präs. 27. Jänner 1883, Zl. 160. Für die vom Grundbuche Mödling, Ez. 230, abbeschriebenen Parzellen 467/1 und 467/2 Acker diese Einlage eröffnet und	
2	auf Grund der Erklärung vom 24. Jänner 1883 das Recht des Fußweges über die Parzelle 1834/2 der Liegenschaft Grdb. Mödling, Ez. 244, hier als dem herrschenden Gute angemerkt.	""
3	Präs. 6. August 1883, Zl. 2875. Auf Grund des Bewohnungskonsenses der Stadtgem. Mödling vom 4. August 1883 wird die Erbauung des Hauses CNr. 417 auf der Parz. 467/1 Acker ersichtlich gemacht.	
4	Präs. 19. Dezember 1883, Zl. 3670. Auf Grund des Anmeldungsboogens Nr. 73 ex 1883 wird die Änderung der Kulturgattung der Parz. 467/1 Acker in Garten und die Ausscheidung der Bau-parzelle 446 samt Haus CNr. 417 aus der Parz 467/1 Garten ersichtlich gemacht.	
5	Präs. 3. März 1905, Tz. 842/5. Auf Grund des Vertrages vom 1. März 1905 wird das Recht zur Anbringung von zwei Fenstern ebenerdig in den zum Hause CNr 418 Grdb. Mödling, Ez. 426, gehörigen Lichthof hier als dem herrschenden Gute angemerkt	""
6	Präs. 24. März 1905 Tz. 963/5. Auf Grund des Kaufvertrages vom 21. März 1905 und des beigehefteten Situationsplanes, sowie der Freilassungserklärungen vom 18. 19. und 23. März 1905 wird die im Plane mit den Buchstaben <i>a b c d a</i> umschriebene gelbblasierte Fläche von der Parz. 467/2 Acker hier lastenfrei abgeschrieben und hiefür die Ez. 1023 Grdb. Mödling eröffnet	
7 vid 8	Präs. 14. November 1906, Tz. 3001/6. Auf Grund des Enteignungserkenntnisses der k. k. n.-ö. Statthalterei ddo. Wien vom 20. Oktober 1906 und des beigehefteten Planes wird die Enteignung der im Plane rot lasierten Fläche im Ausmaße von 136 m ² von der Parz. 467/2 <u>angemerkt.</u>	""
8 ad 7	Präs. 18. Jänner 1907, Tz 100/7. Zufolge Erklärung vom 17. Jänner 1907 wird die Anmerkung der Enteignung Parz. 7 gelöscht.	

(Neu) B.

Post- zahl	Eintragung	Anteile		
1 v. 2	Präs. 27. Jänner 1883, Zl. 165. Auf Grund des Kaufvertrages ddo. Mödling den 27. Jänner 1883 das Eigentumsrecht für a) <u>Richter Franz</u> zur Hälfte, b) <u>Richter Pauline</u> zur Hälfte einverleibt.	$\frac{1}{2}$ $\frac{1}{2}$		
2 ad 1 v. 3 v. 6	Präs. 10. Juli 1903, Tz. 1632/3. Auf Grund des Kaufvertrages ddo. Mödling vom 8. Juli 1903 das Eigentumsrecht für a) <u>Braun Karl</u> zur Hälfte b) <u>Braun Elise</u> zur Hälfte einverleibt	$\frac{1}{2}$ $\frac{1}{2}$	$\frac{1}{12}$	
3 ad 2 v. 4 > 5 > 6	Präs. 20. Oktober 1905, Tz. 2465/5. Auf Grund der hg. Einantwortungsurkunde vom 13. Oktober 1905, Gz. A. 467/4. das Eigentumsrecht auf die Karl Braunsche Hälfte für a) <u>Braun Elise</u> zu einem Sechstel, das ist $\frac{1}{12}$ der ganzen Realität b) <u>mj. Braun Johann</u> zu einem Sechstel, d. i. $\frac{1}{12}$ der ganzen Realität c) <u>mj. Braun Marie</u> > > > > $\frac{1}{12}$ > > > d) <u>mj. Braun Franz</u> > > > > $\frac{1}{12}$ > > > e) <u>mj. Braun Hilda</u> > > > > $\frac{1}{12}$ > > > f) <u>mj. Braun Rosa</u> > > > > $\frac{1}{12}$ > > > einverleibt.	$\frac{1}{12}$ $\frac{1}{12}$ $\frac{1}{12}$ $\frac{1}{12}$ $\frac{1}{12}$ $\frac{1}{12}$	$\frac{1}{2}$ $\frac{1}{24}$ $\frac{1}{24}$	$\frac{7}{24}$
4 ad 3	Präs. 8. Februar 1907, Tz. 365/7. Auf Grund des hg. Beschlusses vom 6 Februar 1907, GZ. P 184/4, wird die Anmerkung der Minderjährigkeit des Johann und der Marie Braun Postzahl 3 b) und 3 c) gelöscht.			
5 ad 3	Präs. 4. März 1907, Tz. 452/7. Auf Grund des Kaufvertrages ddo. Wien, den 3. März 1907, das Eigentumsrecht auf den Marie Braun'schen $\frac{1}{12}$ Anteil für a) Braun Johann zur Hälfte, d. i. $\frac{1}{24}$ der ganzen Realität b) Braun Agnes > > > > $\frac{1}{24}$ > > > einverleibt.	$\frac{1}{24}$ $\frac{1}{24}$	$\frac{1}{12}$ $\frac{1}{24}$	$\frac{7}{24}$
6 ad 2 > 3	Präs. 12. August 1908, Tz. 1823/8. Auf Grund des Kaufvertrages vom 10. August 1908 das Eigentumsrecht auf die der Elise Braun gehörigen $\frac{7}{12}$ Anteile für a) Braun Johann zur Hälfte, d. i. $\frac{7}{24}$ der ganzen Realität b) Braun Agnes > > > > $\frac{7}{24}$ > > > einverleibt.	$\frac{7}{24}$ $\frac{7}{24}$	$\frac{1}{12}$ $\frac{1}{24}$	$\frac{1}{24}$
	etc.			

*) Anmerkung. Nach den in den Rubriken in Bruchform ausgewiesenen Anteilen ist sowohl die Identität als auch der Gesamtanteil eines Besitzers ersichtlich. Zur Kontrolle diene die Summierung der Anteile der I. Rubrik, welche stets ein Ganzes ergeben müssen; die übrigen Rubriken dienen mehr oder weniger zum Nachweise der Identität und der Gesamtanteile eines Besitzers.

(Neu) C.

Post- zahl	Eintragung	K h		Löschung	K h	
1 v. 5	Präs. 4. Jänner 1900, Tz. 36/00. Haupteinlage. Auf Grund des Schuldscheines vom 2. Jänner 1900 das Pfandrecht für die Forderung per sechstausend Kronen samt 4½% eventuell höheren, jedoch 6% nicht übersteigenden Zinsen, 6% Verzugs-rücks. Zinseszinsen und 400 K Kautions für die Sparkasse der Stadt Mödling einverleibt. Nebeneinlage Gdb. Brunn, Ez 113.	6000	—			
2 v. 6 vid 1 letzte Seite	Präs. 1. Mai 1900, Tz. 1408/00. Auf Grund des Schuldscheines vom 30. April 1900 das Pfandrecht für die Forderung per . . . zweitausend Kronen samt 6% Zinsen, 6% Zinseszinsen und 80 K Kautions für <u>Franz Pauli</u> einverleibt.	2000	—	Präs. 4. April 1901, Tz. 683/1 Zufolge Lösungsquittung vom 1. April 1901 wird die Löschung eines Teilbetrages per vierhundert Kronen samt Anhang einverleibt. Präs. 10. April 1902, Tz. 699/2. Zufolge Lösungsquittung vom 1. April 1902 wird die Löschung eines Teilbetrages per sechshundert Kronen s. Anh. einverleibt.	400	—
3	Präs. 6. Juni 1900, Tz. 1763/00. <u>Nebeneinlage.</u> Auf die dem Franz Richter gehörige Hälfte wird auf Grund des hg. Urteiles vom 16. Mai 1900 C. II 248/00 das Pfandrecht für die vollstreckbare Forderung per achthundert Kronen samt 6% Zinsen seit 1. Jänner 1900, 28 K 64 h und 30 K 98 h Kosten für Gustav Kraus einverleibt. <u>Haupteinlage Gdb. Gumpoldskirchen, Ez. 1034</u>	800	—	Präs. 16. Novemb 1900, Tz. 3636/00. Die in der Haupteinlage vollzogene Löschung per . . . Kronen samt Anh. angemerkt und die Anmerkung der Simultanhaftung gelöscht.	800	—
4	Präs. 18. Juni 1900, Tz. 1812/00. Die Rangordnung für ein aufzunehmendes Darlehen per 3000 K, d. i. 3000 K samt 4% Zinsen mit der Rechtswirksamkeit bis einschließlich 17. August 1900 <u>angemerkt.</u>			Präs. 19. August 1900, Tz. 2126/00 Gelöscht.		
5 ad 1	Präs. 4. Sept. 1900, Tz. 2318/00. Die Klage bei dem Pfandrechte, Postz. 1, per 6000 K s. Anhang angemerkt					
6 ad 2	Präs. 12. Jänner 1904, Tz. 64/4. Auf Grund der Zession vom 8. Jänner 1904 wird die Uebertragung der restlichen Forderung Postz. 2 per 500 K s. Anh. an die a) <u>mj.</u> Franz Pauli b) <u>mj.</u> Karl Pauli einverleibt.			Präs. 30. Juli 1905, Tz. 1664/5. Die Anmerkung der Minderjährigkeit des Franz Pauli gelöscht. Präs. 15. Oktober 1906, Tz. 2208/6. Die Anmerkung der Minderjährigkeit des Karl Pauli gelöscht.		

(Letzte Seite einer Grundbucheinlage):

C. *)

Post- zahl	Löschung	K	h	Post- zahl	Löschung	K	h
1 ad 2	Präs. 6. Dezember 1903, Tz. 2068/3. Zufolge Löschungsquittung vom 3. Dezember 1903 wird die Lö- schung eines Teilbetrages per . . fünfhundert Kronen s. Anh. ein- verleibt.	500	—				

*) Sollten die in Rubrik „Löschung“ kommenden Eintragungen in dem ihnen reservierten Raume keinen Platz mehr finden, so wären nach der letzten Eintragung die Worte «Fortsetzung Postz. . . .» anzuführen und hätte die für jede Grundbucheinlage bestimmte letzte Seite zu diesen Eintragungen zur Verwendung zu gelangen mit dem Hinweis auf die Postzahl z. B. «Fortsetzung der Löschung zu Postz. $\frac{1}{ad 2}$ ».

Wie aus dem Muster zu ersehen ist, wird die Übersichtlichkeit nach der Anregung bedeutend gehoben, die Durchführung der Grundbuchsstücke bedeutend erleichtert und die Schreibarbeit verringert. Ferner dürfte diese Einführung dem Staate gar keine oder doch nur minimale Kosten verursachen, da die gegenwärtigen im Gebrauche befindlichen Grundbücher verwendet werden könnten und nur mit den Rubriken zu versehen wären (mit Blei).

Behandlung der Anmeldungsbögen.

Einen nicht geringen Zeitaufwand benötigt ein Grundbuchsgericht zur Erledigung der Anmeldungsbögen.

In der Behandlung der Anmeldungsbögen wäre eine Vereinfachung zu erreichen und könnte hier der Vielschreiberei und der herrschenden Umständlichkeit etwas abgeholfen werden, insbesondere bei Anmeldungsbögen, welche Mappenberichtigungen, Kulturänderungen oder Weganlagen betreffen.

Die gedachte Änderung wäre folgende:

a) Mappenberichtigung:

Die Mappenberichtigungen zerfallen in zwei Hauptgruppen, u. zw.

A) in solche, die sich auf den eigenen Besitz beschränken (Objektsänderungen, Zu- und Umbauten, Neubauten, Kulturscheidungen), und

B) in solche, welche eine Änderung im Umfange der Eigentumsgrenzen beinhalten (Eigentumsgränzänderungen, Mappenberichtigung infolge ursprünglicher Vermessungsfehler, § 10 d. Ges. d. v. 23. Mai 1883, R.-G.-Bl. 83, Ersitzung von Flächen infolge Verjährung etc.).

Bei Anmeldungsbögen, welche nur Mappenberichtigungen der Gruppe A beamtshandeln, hat eine gerichtliche Einvernahme der Partei (Grundbesitzer), ob sie der im Anmeldungsbogen beantragten Mappenberichtigung zustimmt, grundsätzlich nicht zu erfolgen, wenn die Einvernahme derselben nicht vom Verfasser des Anmeldungs bogens (Vermessungsbeamten) selbst ausdrücklich im Anmeldungsbogen beantragt wurde.

Weiters hätte der Vermessungsbeamte (Katasterevidenzhaltungsgeometer) bei Mappenänderungen der Gruppe *B* anlässlich der vorzunehmenden Vermessungen an Ort und Stelle die betreffenden Grundbesitzer schon protokollarisch einzuvernehmen, oder richtig gesagt, zu befragen, ob sie der Behebung der Differenzen in den Grenzen oder im Ausmaße durch eine einfache Berichtigung der Katastralmappe zustimmen und hätte dies mit den Worten «Der Mappenberichtigung wird zugestimmt» im Anmeldungsbogen mit den Unterschriften der Parteien anzuführen, somit festzustellen, daß von Seite der in Betracht kommenden Grundbesitzer gegen die beantragte Mappenberichtigung keine Einwendungen erhoben wurden. In strittigen Fällen ist der bisherige Vorgang der gerichtlichen Einvernahme beizubehalten.

Beim Einlangen des Anmeldungsbogens zum Gerichte ist derselbe der vorgeschriebenen Beamthandlung zu unterziehen und wenn sich kein Anstand ergibt, dem Grundbuchsrichter zur Fertigung vorzulegen.

Nach erfolgter Fertigung seitens des Grundbuchsrichters in Kolonne 21 des Anmeldungsbogens*) sind die im Anmeldungsbogen angeführten Parzellen, welche berichtigt werden sollen, einfach in das Verzeichnis über Mappenberichtigung (Mappenberichtigungsvermerk) einzutragen und der Anmeldungsbogen im Tagebuche selbst als erledigt auszutragen.

Eine Ausfertigung des Beschlusses über eine Mappenberichtigung hat, falls nicht Änderungen in der Parzellenbezeichnung eintreten, zu entfallen, weil derselbe weder von den Parteien noch von der k. k. Katasterevidenzhaltung für notwendig — also als überflüssig — erachtet wird. Das neue Ausmaß der geänderten Parzellen ist für die Grundbesitzer im Grundbesitzbogen, die neue Situation der Parzellen in der Grundbuchs-, resp. Evidenzhaltungsmappe ersichtlich.

Es würden somit bei einer derartigen einfachen Erledigung der Mappenberichtigungen seitens des Gerichtes ein, eventuell mehrere Protokolle und die Ausfertigung vieler Bescheide wegfallen.

b) Änderung der Kulturgattung:

Bei Änderungen der Kulturgattung könnten sämtliche zu beamtshandelnden Fälle für eine ganze Katastralgemeinde von der k. k. Katasterevidenzhaltung gleich in einem Anmeldungsbogen zusammengefaßt zur Durchführung gelangen.

Der Grundbuchsführer hätte nach der Eintragung in das Tagebuch die Vergleichung des Grundbuchsstandes mit den im Anmeldungsbogen aufscheinenden Parzellen vorzunehmen und bei Übereinstimmung des neuen Bestandes in der Anmerkungsrubrik, Kol. 21, das Wort «richtig» oder «stimmt überein» anzuführen, hingegen bei einer Nichtübereinstimmung des neuen Bestandes, wie z. B. eine Änderung von Acker in Wiese, im Grundbuche bloß nur die Kulturgattung mit roter Tinte zu unterstreichen, also die alte Kulturgattung zu löschen und die im Anmeldungsbogen angegebene neue Kulturgattung neben der gelöschten

*) Unter Anführung der Tagebuchszahl und des Datums des Gerichtsbeschlusses mit dem Vermerk: «Zur T. Z. . . . in den Mappenberichtigungsvermerk aufgenommen.»

anzuführen. Im Anmeldungsbogen wäre die neue Kulturgattung vom Grundbuchs-führer, als im Grundbuche nachgetragen, rot zu vinkulieren.

Eine weitere Eintragung in der Rubrik «Eintragung des A-Blattes» hat zu entfallen, ebenso hat kein Bescheid über solche Änderungen erlassen und auch keine Partei hievon verständigt zu werden.

Zur Begründung dieser Anregung wird angeführt, daß eine solche Änderung nur eine Ersichtlichmachung betrifft, daher eine Eintragung im zweiten Teile des A-Blattes nicht notwendig ist.

Übrigens welchen rechtlichen Wert hat die Bezeichnung der Kulturgattung für das Grundbuch?

Der ganze Wert der Bezeichnung der Kulturgattung einer Parzelle kommt einzig und allein der Grundsteuer-Katasterevidenzhaltung zu, denn nicht das Gericht ist maßgebend bezüglich der Grundsteuer, bei deren Bemessung die Kulturgattung in Betracht kommt und ausschlaggebend ist. Die Evidenzhaltung des Grundsteuerkatasters verständigt jeden Besitzer von der erfolgten Durchführung der Kulturänderung*), es kann somit eine nochmalige Verständigung von Seite des Grundbuchsgerichtes ganz gut wegfallen.

Nach dem Vorangeführten ist es ganz gleichgültig, ob die Eintragung in der zweiten Hälfte des A-Blattes erfolgt oder nicht.

Und sollte schon ein Fehler in der Bezeichnung der Kulturgattung im Grundbuche unterlaufen, so hat dieser keine rechtlichen Folgen. Der Anmeldungsbogen ist unter Anführung des Datums und der Tagebuchzahl des Gerichtsbeschlusses in Kol. 21 vom Grundbuchsrichter zu fertigen.

Diese Vereinfachungen in Ansehung der Verständigung des Vermessungsbeamten in Spalte 21 des Anmeldungs bogens dürfen jedoch nicht so weit getrieben werden, daß z. B. statt Angabe der Geschäftszahl und Datum des Gerichtsbeschlusses, Unterfertigung des Grundbuchsrichters, in Spalte 21 einfach «Wird im Grundbuche durchgeführt» oder «Wird in der Grundbuchsmappe durchgeführt» von Seite des Grundbuchsführers eingetragen wird und jedwelche Beschlußausfertigung auch bei Änderungen der Parzellenbezeichnungen und Besitzer entfällt**). Falls sofort eine Beschlußfassung über die im Anmeldungsbogen angezeigte Veränderung im Grundbuche nicht erfolgen kann, ist dies in Spalte 21 des Anmeldungs bogens z. B. mit «Wird das Verfahren nach § 3 des Gesetzes vom 23. Mai 1883, R.-G.-Bl. 82, eingeleitet» oder «In den Evid.-Vormerk II unter Post Ev.-Z. aufgenommen» unter Datierung und Unterschrift des Grundbuchsrichters dem Vermessungsbeamten mitzuteilen.

Der vorerst geschilderte Vorgang bietet keine Gewähr für die ordnungsmäßige Herstellung der Übereinstimmung zwischen Grundbuch und Kataster, abgesehen davon, daß der Vermessungsbeamte gar nicht in der Lage ist, die vorgeschriebene Ergänzung des «B»-Vormerkes durch Einsetzung der Geschäftszahl und Datum des Gerichtsbeschlusses vorzunehmen.

*) Muster III. Gesetz vom 12. Juli 1896, R.-G.-Bl. Nr. 121.

***) Siehe «Die Vorschriften betreffend die Übereinstimmung zwischen Grundbuch und Kataster» von Landesgerichtsrat Dr. E. Neuhold, Graz. 3. Abschnitt, P. III, Beispiel 18, 20, 21, 22, 23, 28 etc.

c) Straßen- und Wasserbauanlagen :

Bei der grundbücherlichen Durchführung von Straßen- und Wegenanlagen sowie bei der Durchführung der Regulierung von Bächen und Flüssen könnte ebenfalls das Verfahren vereinfacht und im Sinne des Gesetzentwurfes über die Teilung von Katastralparzellen, der in der XXI. Session 1911 im hohen Abgeordnetenhaus eingebracht wurde, teilweise vorgegangen werden.

Dabei wäre jedoch eine scharfe Unterscheidung festzusetzen, ob eine grundbücherlich durchzuführende Straßen oder Wasserbauanlage in der Natur schon angelegt und fertig oder erst im Bau begriffen, respektive erst in Angriff genommen werden soll.

Bei solchen Anlagen, die schon vor Jahren fertiggestellt wurden, würde ein schnelles Durchführen im Grundbuche und im Kataster in Form einer Mappenberichtigung*) im Großen und Ganzen angezeigt sein.

Um dies zu ermöglichen, wäre daher gesetzlich festzulegen, daß die Durchführung der Straßen- oder Wasserbauten, bei denen der Wert der einzelnen abzutrennenden oder abzuschreibenden Parzellen-Trennstücke von Grundbuchskörpern oder vom öffentlichen Gute 100 *K* nicht übersteigt und wo die Realitäten mit keiner Servitut, Dienstbarkeit etc. belastet sind, mittels einer Mappenberichtigung durchgeführt werden kann.

Im Zivilprozeßverfahren ist ja auch der Wert einer Sache berücksichtigt, u. zw. bis 100 *K* (Bagatellverfahren), von 100 bis 1000 *K* (Streitverfahren) und endlich über 1000 *K* das Verfahren bei einem Gerichtshofe.

Hat man in der Zivilprozeßordnung den Wert einer Sache berücksichtigt, warum könnte man dies nicht auch in Grundbuchsachen bei Wegenanlagen, Straßen etc. berücksichtigen und gesetzlich festlegen.

Anders verhält es sich bei einer erst im Bau begriffenen oder in Angriff zu nehmenden Straßen- oder Wasserbauanlage, bei welcher die Grundteilungen schon vor oder während des Baues im Grundbuche durchgeführt werden sollen oder müssen.

Da wäre das Verfahren nach den bestehenden Gesetzen einzuleiten. (Gesetz vom 6. Februar 1869, 11. Mai 1894, oder bei Einbücherung Gesetz vom 25. Juli 1871.)

Aber auch dieses Verfahren könnte erleichtert werden, respektive gänzlich wegfallen, und zwar mit Rücksicht auf den Wert des abzuschreibenden oder zuzuschreibenden Trennstücke.

Bei einem Grundsteuerwerte eines abzuschreibenden Trennstückes bis zum Steuerschätzwerte von 50 *K* ohne Rücksicht auf die Belastung wäre die Herstellung der Grundbuchsordnung mittels Mappenberichtigung, über 50 bis 100 *K*, wenn unbelastet, ebenfalls mittels Mappenberichtigung, jedoch unter protokollarischer Zustimmung durch gerichtliche Einvernahme der Parteien, durchzuführen. Hingegen wäre bei belasteten Liegenschaften, wenn der Wert des Trennstückes

*) Mappenberichtigungen Gruppe B mit schriftlicher Zustimmung der Parteien im Anmeldebogen. Eintragungen im A-Blatte des Grundbuchs für die Abschreibung der Straßen-Teilstücke unter gewissen Voraussetzungen nicht erforderlich.

50 K übersteigt, das Verfahren nach dem Gesetze vom 11. Mai 1894 in Anwendung zu bringen. (Ediktalverfahren.)

Auch in bezug des Gesetzes vom 25. Juli 1871 wäre bei Einbücherung von Parzellen oder Parzellenteilen stets das ganze Richtigstellungsverfahren zu unterlassen, wenn der Wert der in Betracht kommenden Parzellen oder auch eines Trennstückes 400 K nicht übersteigt*). (Edikte 3 bis 6 Monate.)

Beim Ergänzungs- oder Einbücherungsverfahren könnte man ebenfalls eine der beiden Kundmachungen wegfällen lassen, wenn der Wert des Trennstückes 100 K nicht erreicht. (Edikte 14 Tage.)

Bei einer solchen Abstufung in den Werten dürfte es überhaupt nicht mehr vorkommen, daß ein solcher Grundbuchsherstellungsakt wegen eines kleinen Trennstückes einer landtäflichen Parzelle im Werte von 10 K nach Jahren noch anhängig ist, wodurch sowohl den Grundbesitzern als auch der k. k. Katasterevidenzhaltung und den Grundbuchsgerichten viele Arbeit und den zur Herstellung der Grundbuchsordnung Verpflichteten viele Kosten erspart werden würden.

Bezüglich der neuen Formulare der Anmeldebögen möchte folgendes beachtet werden.

Die für die Straßen- und Wasserbauanlagen im Jahre 1908 neu eingeführten Anmeldebögen bieten für das Grundbuch nicht die beabsichtigte Erleichterung, da die in der Drucksorte vorhandenen Rubriken und Kolonnen viel zu klein sind, um alle Daten des Grundbuches (Lasten etc.) aufnehmen zu können. Es muß immer noch ein Ergänzungslustrum zu jedem Anmeldebogen verfaßt werden, wodurch natürlich die Übersicht des Anmeldebogens, resp. Grundbuchsaktes sehr leidet.

Es würde eine modifizierte Flächenberechnungsabschrift nach Muster S (Eisenbahnterritorium), wie früher verwendet, für das Grundbuch genügen. Das Grundbuch hätte sodann nach letzterer Zusammenstellung eine Parzellenteilungsübersicht zu verfassen und in dieser für jede Parzelle oder jeden Parzellenteil den nötigen Raum für die Belastungen je nach Bedarf auszusparen.

*) Das hisherige Ediktalverfahren erfordert viel zu viel Zeit. Die Edikte werden von der Bevölkerung ohnehin nicht gelesen, geraten dagegen sehr oft in Verlust. Viele Urgegenstände an die Gemeindevorstellungen sind nötig, um dieselben wieder einzuholen. Viele gehen verloren, weshalb zu allerletzt Duplikate verfaßt werden müssen, die natürlich zur Kenntnis der Bevölkerung nicht gelangen und den gesetzlichen Zweck illusorisch machen.